



Open Access Repository

www.ssoar.info

Die nationalsozialistische 'Euthanasie' in sächsischen Anstalten und ihre strafrechtliche Ahndung in der SBZ

Hohmann, Joachim S.

Veröffentlichungsversion / Published Version

Zeitschriftenartikel / journal article

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:

GESIS - Leibniz-Institut für Sozialwissenschaften

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Hohmann, J. S. (1995). Die nationalsozialistische 'Euthanasie' in sächsischen Anstalten und ihre strafrechtliche Ahndung in der SBZ. *Historical Social Research*, 20(4), 31-60. <https://doi.org/10.12759/hsr.20.1995.4.31-60>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY Lizenz (Namensnennung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier:

<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY Licence (Attribution). For more information see:

<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0>


Leibniz-Institut
für Sozialwissenschaften

Mitglied der

Leibniz-Gemeinschaft

Diese Version ist zitierbar unter / This version is citable under:

<https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-32392>

Die nationalsozialistische »Euthanasie« in sächsischen Anstalten und ihre strafrechtliche Ahndung in der SBZ

*Joachim S. Hohmann**

Abstract: During the second World War innumerable patients - experts say more than 100 000 people - were killed in psychiatric clinics and other institutions in Germany and its occupied territories. Being considered as 'ballast creatures' (»Ballastexistenzen«) and 'useless eaters' euthanasia became their fate. Their existence, classified 'unworth living' was extinguished by means of poison gas, medications and so-called 'hunger treatments'. In the summer of 1947 physicians, nurses and orderlies, who had killed thousands of people within the 'killing premises' (Tötungsanstalt) of Sonnenstein/Pirna had to stand trial in Dresden. Among the accused was the physician Prof. Dr. Paul Nitsche, one of the main offenders within Hitler's 'IIIrd Reich killing scheme'. At the end of the trial, he was sentenced to death. A sociohistorical investigation of what happened within psychiatric institutions on the territory of the former GDR between 1933 and 1945 has not been effected until autumn 1989. After the opening of the German-German border, the author of the article had the opportunity to analyse a large quantity of documents, particularly about the 'Dresden - euthanasia trial', so far kept by the Chief State Prosecutor of the former GDR. His article is based upon these documents.

Zahllose Patienten - Experten sprechen von über einhunderttausend Menschen - starben im Laufe des zweiten Weltkrieges in psychiatrischen Kliniken und Anstalten des Deutschen Reichs und in den besetzten Ländern den »Euthanasie«-Tod. Sie galten als »Ballastexistenzen« und »unnütze Esser«. Mit Giftgas, Medikamenten und durch »Hungerkuren« brachte man ihr als »lebensunwert«

* Address all communications to Joachim S. Hohmann, Pädagogische Hochschule Weingarten, Kirchplatz 2, D-88250 Weingarten.

befundenes Leben zum Erlöschen. Im Sommer 1947 standen in Dresden Ärzte, Krankenschwestern und Pfleger vor Gericht, die in der »Tötungsanstalt« Sonnenstein/Pirna viele tausend Menschen ermordet hatten. Unter den Angeklagten befand sich auch einer der Hauptschuldigen an der von Hitler selbst angeordneten »Tötungsaktion« im »Dritten Reich«, der am Ende des Prozesses zum Tode verurteilte Arzt Professor Dr. Paul Nitsche.

Bis zum Herbst 1989 unterblieb die sozialhistorische Aufarbeitung der 1933-1945 vollzogenen Geschehnisse in Anstalten, die sich auf dem Gebiet der DDR befanden.¹ Der Verfasser des Beitrages hatte nach der Öffnung der Gren-

¹ Zu dem »Euthanasie«-Komplex vgl. z.B. die folgenden neueren Veröffentlichungen: Aktion T 4: 1939-1945. Die »Euthanasie«-Zentrale in der Tiergartenstraße 4. Hrsg. von Götz Aly, Berlin 1987. Amir, Amnon: Euthanasia in Nazi Germany, ph. Diss. Albany (USA) 1977. Baader, Gerhard: Die Euthanasie im Dritten Reich. In: G. Baader/U. Schultz, Medizin im Nationalsozialismus. Berlin (West) 1980. Bastian, Till: Von der Eugenik zur Euthanasie. Ein verdrängtes Kapitel aus der Geschichte der deutschen Psychiatrie. Bad Wörishofen 1981. Blasius, Dirk: Der »Historikerstreit« und die historische Erforschung des »Euthanasie«-Geschehens. In: Sozialpsychiatrische Informationen. Rehburg-Loecum. 18. Nr. 2, 1988. Bromberger, Barbara / Mausbach, Hans: Feinde des Lebens. NS-Verbrechen an Kindern. Köln 1987. Daub, Ute: Der Frankfurter Euthanasie-Prozeß. In: Krit. Justiz 19. 1986, S. 435-442. Der Krieg gegen die psychisch Kranken. Hrsg. von Klaus Dörner, Christiane Haerlin, Veronika Rau, Renate Schernus und Amd Schwendy. Hannover 1980. Dömer, Klaus: Tödliches Mitleid. Zur Frage der Unerträglichkeit des Lebens oder die soziale Frage: Entstehung, Medizinisierung, NS-Endlösung heute und morgen. 2. Aufl. Gütersloh 1989. Eser, Albin (Hrsg.): Suizid und Euthanasie als human- und sozialwissenschaftliches Problem. Medizin und Recht. Bd. 1. Stuttgart 1976. Fouquet, Christiane: Euthanasie und Vernichtung »lebensunwerten« Lebens unter Berücksichtigung der behinderten Menschen. Hrsg. von W. Bachmann. Oberbiel 1978. Gestern minderwertig - heute gleichwertig? Folgen der Gütersloher Resolution. Dokumentation und Zwischenbilanz des Menschenrechtskampfes um die öffentliche Anerkennung der im 3. Reich wegen seelischer, geistiger und sozialer Behinderung zwangssterilisierten oder ermordeten Bürger und ihrer Familien als Unrechtsoffer und NS-Verfolgte. Hrsg. von Klaus Dörner. Gütersloh 1985 (Bd. 1) und 1986 (Bd. 2). Grode, Walter Die »Sonderbehandlung 14 f 13« in den Konzentrationslagern des Dritten Reiches. Ein Beitrag zur Dynamik faschistischer Vernichtungspolitik. Frankfurt a.M. u.a. 1987. Justiz und NS-Verbrechen. Sammlung deutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen 1945-1966 (21 Bde.) Amsterdam 1968-1981. Kaul, Friedrich Karl: Nazimordaktion T 4. Ein Bericht über die erste industriemäßig durchgeführte Mordaktion des Naziregimes. Berlin (Ost) 1973. »Kein Recht auf Leben«. Beiträge und Dokumente zur Entrechtung und Vernichtung »lebensunwerten Lebens« im Nationalsozialismus. Hrsg. von Johannes Tuchel. Berlin (West) 1984. Klee, Ernst: »Euthanasie« im NS-Staat. Die »Vernichtung lebensunwerten Lebens«. Frankfurt a.M. 1983. Klee, Ernst: Was sie taten - was sie wurden. Ärzte, Juristen und andere Beteiligte am Kranken- oder Judenmord. Frankfurt a.M. 1986. Lifton, Robert Jay: Ärzte im Dritten Reich. Aus dem Amerikanischen übersetzt von Annegrete Lösch. Stuttgart 1988. Medizin und Gesundheitspolitik in der NS-Zeit. Hrsg. von Norbert Frei. München 1991. Menschenverachtung und Opportunismus. Zur Medizin im Dritten Reich. Hrsg. von Jürgen Pfeiffer. Tübingen 1992. Müller-Hill, Benno: Tödliche Wissenschaft. Die Aussonderung von Juden, Zigeunern und Geisteskranken 1933-1945.

zen die Möglichkeit, beim damaligen Generalstaatsanwalt der DDR aufbewahrte umfangreiche Akten insbesondere zu dem Dresdner »Euthanasie«-Prozeß erstmals auszuwerten. Auf der Basis des Aktenmaterials entstand sein Aufsatz.

Schon 1940/41 hatte man bei der zum Zwecke der Vorbereitung der »Aktion T4« (»Tötung unwerten Lebens«) gegründeten Berliner »Reichsarbeitsgemeinschaft« damit begonnen, Heime und Anstalten zu räumen. Mitarbeiter der Organisation besichtigten alle privaten und staatlichen Einrichtungen, begutachteten Patienten bzw. Bewohner und prüften die baulichen Gegebenheiten hinsichtlich ihrer Verwendbarkeit als Kinderheim, Waisenhaus, Reservelazarett usw. Unregelmäßigkeiten wie das Ignorieren der von der »Reichsarbeitsgemeinschaft« versandten »Fragebögen« zur Erfassung möglicher »Euthanasie«-Opfer meldete man gleichzeitig nach Berlin. Ein erhalten gebliebener Bericht von November/Dezember 1941 enthält zudem Anmerkungen wie die, die »Verlegung« von Geisteskranken aus dieser oder jener Anstalt sei geboten, d.h. hier handle es sich um »Ballastexistenzen«, die der »Euthanasie« zugeführt werden sollten. Eine Bemerkung wie die, die »Geisteskranken« seien »zu verlegen«, genügte, um die Patienten zu Gunsten einer Unteroffiziers-Vorschule oder einer Nationalpolitischen Erziehungsanstalt - als solche war z.B. die sächsische Anstalt Sonnenstein vorgesehen - ins Gas zu schicken bzw. auf andere Weise zu töten. Von 10 Landesanstalten in Sachsen sollten nurmehr vier übrig bleiben, und zwar die Anstalten in Arnsdorf, Großschweinitz, Hochschweitzschen und Rodewisch-Untergöltzsch. Man beabsichtigte, nach dem Krieg insbesondere die Alters- und Siechenheime zu reaktivieren, damit deren Wohnungen für junge Ehepaare frei werden könnten. Eine »Sächsische Verordnung« verhüte es, daß die inzwischen frei gewordenen Betten »erneut mit Geisteskranken vollaufen«, hieß es. Vermutlich handelte es sich bei dieser »Sächsischen Verordnung« um die Maßgabe, Fälle von Geisteskrankheit daraufhin zu überprüfen, ob die Patienten nicht als »unwertes Leben« dem Hungertod preisgegeben werden sollten.

Mit Stand vom 1.10.1943 befanden sich in Sachsen insgesamt nurmehr 6.540 Geisteskranke in Anstalten, davon 2.771 Männer, 3.312 Frauen und 433 Kin-

Reinbek bei Hamburg 1984. Rost, Karl Ludwig: Sterilisation und Euthanasie im Film des »Dritten Reiches«. Nationalsozialistische Propaganda in ihrer Beziehung zu rasenhygienischen Maßnahmen des NS-Staates. Husum 1987. Roth, Karl Heinz: Filmpropaganda für die Vernichtung der Geisteskranken und Behinderten im »Dritten Reich« (Diss.). Hamburg 1986. Rudnick, Martin: Aussondern - Sterilisieren - Liquidieren. Die Verfolgung Behinderter im Nationalsozialismus. Berlin 1990. Segal, Lilli: Die Hohenpriester der Vernichtung. Anthropologen, Mediziner und Psychiater als Wegbereiter von Selektion und Mord im Dritten Reich. Berlin 1991. Thom, Achim: Die Entwicklung der Psychiatrie und die Schicksale psychisch Kranker sowie geistig Behinderter unter den Bedingungen der faschistischen Diktatur. In: Medizin unterm Hakenkreuz. Hrsg. von Achim Thom. Berlin 1989, S. 127-165. Verachtet - verfolgt - vernichtet. Zu den »vergessenen« Opfern des NS-Regimes. Hrsg. von der Projektgruppe für die Vergessenen Opfer des NS-Regimes in Hamburg. Hamburg 1986.

der. 24 Personen waren als »Familienpfleglinge« in Anstalten untergebracht. Reichsweit waren 130.842 Personen als Insassen von Heilanstalten gemeldet, davon 8.611 Kinder, 63.721 Frauen und 58.005 Männer. Die Zahlen vom Vormonat - Stand 1.9.1943 - weichen von diesen Zahlen nur unwesentlich ab: Danach befanden sich insgesamt 131.420 Geistesranke in Anstalten des Deutschen Reichs. Bemerkenswert ist die Statistik vom 1. Januar 1944, die darüber Aufschluß gibt, wieviele Geistesranke in den zurückliegenden drei Monaten vernichtet worden waren. Selbstverständlich muß bei dem Zahlenvergleich berücksichtigt werden, daß natürliche Todesfälle und Entlassungen in dem in Fragestehenden Quartal vorgekommen sein mögen.

Mit Stand vom 1. Januar 1944 befanden sich reichsweit nur noch 98.363 Personen in Anstalten, davon 5.135 Kinder, 48.353 Frauen und 44.875 Männer. Dies bedeutet, daß mehr als 30.000 Geistesranke bzw. in Heilanstalten befindliche Menschen als »Abgänge« vermerkt wurden, wobei dahingestellt bleibt, wie viele davon der »Euthanasie« zum Opfer fielen. Auf jeden in einer Anstalt untergebrachten Geistesranken entfiel ein weiteres leeres Bett, d.h. den 98.363 Personen standen mehr als doppelt so viele Anstaltsbetten gegenüber.

Im Zuge der nach dem Krieg angestellten Ermittlungen tat man sich schwer, über das Ausmaß der »wilden« Euthanasie Klarheit zu erhalten, zumal teils durch Kriegseinwirkungen, teils durch die Hand der Anstaltsleiter und ihrer Untergebenen belastendes Material, darunter auch die Krankenakten, vernichtet worden waren. Meist konnten Einrichtungen wie die Landesblindenanstalt Chemnitz-Altendorf nichts weiter melden, als daß 1940/41 eine »Verlegung der geistesranken und schwer schwachsinnigen Zöglinge« stattgefunden habe; die Direktion besagter Landesblindenanstalt äußerte noch im Juli 1946 gegenüber der Landesverwaltung Sachsen in Dresden die Auffassung, die Verlegung habe stattgefunden, »um Raum zu gewinnen für die zu errichtende Fürsorge-Erziehungsanstalt«.

Tatsächlich »verlegte« man Ende Mai 1940 insgesamt 582 Personen, von denen wohl nicht eine einzige überlebt haben wird. In der Landesheil- und Pflegeanstalt Leipzig-Dösen starben 1939 bei einem »durchschnittlichen Tagesbestand« von 1.500 Patienten 166 Kranke; im Jahre 1940 waren es bei gleichem Bestand 312 Patienten. Ende 1940 verringerte sich durch die Verlegung der Kranken in andere Anstalten, die sich angeblich »wegen Errichtung eines Lazarets« in der Anstalt ergab, der Krankenbestand auf durchschnittlich 600 Personen, von denen 269 starben. Im Oktober 1940 errichtete man in Leipzig-Dösen eine der berühmtesten Kinderabteilungen, die dem »Reichsausschuß zur wissenschaftlichen Erfassung von erb- und anlagebedingten schweren Leiden« Berlin unterstand und von dem im Dresdener »Euthanasieprozeß« 1947 angeklagten Medizinalrat Dr. Mittag geleitet wurde. So verwundert es nicht daß der Verwaltungsdirektor der Anstalt im Juli 1946 vertraulich dem Ermittlungsrichter für das Volksgericht Sachsen nach Dresden schrieb, daß in dieser Kinderabteilung in den Jahren 1941 bis 1943 die »meisten Todesfälle zu

verzeichnen« gewesen seien. Die Spur der in der »Kinderfachabteilung« der Landes-Heil- und Pflegeanstalt Leipzig-Dösen verwahrten Kinder führte im übrigen zur Landesanstalt Großschweidnitz, in die die Geisteskranken im Dezember 1943 verlegt wurden, nachdem die Heilanstalt Leipzig-Dösen für das »ausgebombte« Krankenhaus St. Jakob in Leipzig zur Verfügung gestellt werden mußte. Die auf diese Weise evakuierte Landes-Heil- und Pflegeanstalt Leipzig-Dösen hatte in den Jahren 1944 und 1945 lediglich durchschnittlich 250 Patienten, von denen jährlich ca. 10 Prozent verstarben. In Großschweidnitz starb ein weitaus erheblicherer Anteil der Patienten - offenkundig eines nicht natürlichen Todes.

Im Zeitraum vom 1.1.1939 bis Mai 1945 war die Landesanstalt Großschweidnitz mit insgesamt 10.642 als geisteskrank eingestuften Frauen und Männern belegt 5.700 Personen starben in Großschweidnitz, 3.000 weitere Patienten wurden nach Sonnenstein »verlegt«; dies ergibt, daß von der genannten Zahl der in der Landesanstalt Großschweidnitz 1939 bis 1945 untergebrachten Geisteskranken lediglich etwa 2.000 die »Aktion« überlebten. Während die sozusagen »normale« Mortalitätsrate in Heilanstalten 10% nicht überstieg, hatte man in Großschweidnitz, aber auch auf dem Sonnenstein, eine »Sterberate« von 80 und 90% zu verzeichnen. Wer nicht am Ort selbst verhungern mußte, starb nach seiner Verlegung auf dem Sonnenstein. Erhalten gebliebene Briefe von Angehörigen bezeugen, daß man es in manchen Fällen nicht einmal für nötig hielt, den Verwandten die üblichen »Trostbriefe« mit fingierten Todesursachen zuzustellen. So schrieb der Obergefreite Martin A. am 18.5.1942 an die Heil- und Pflegeanstalt Arnsdorf, seine Mutter Emma S., geboren am 3.7.1894, sei im Sommer 1941 verlegt worden, ohne daß er darüber informiert worden sei. Nun wisse er noch immer nicht, wo er sie erreichen könne und wie es ihr gehe. Es ist nicht überliefert, in welcher Weise die angeschriebenen Anstaltsleitungen auf Briefe wie diesen reagierten. Es ist jedoch bekannt daß bei der Benachrichtigung von Angehörigen häufig »Pannen« passierten, die die Glaubwürdigkeit der Psychiatrischen Anstalten allmählich immer stärker erschütterten.

Die Geheime russische Staatspolizei verhaftete im August 1945 - u.a. auf Grund eines Hinweises des im Ruhestand lebenden Oberlehrers Robert Schramm, der in Großschweidnitz seine Tochter Wilfriede verloren hatte - eine Anzahl von Ärzten, Pflegern und Krankenschwestern, die im Verdacht standen, an Tötungshandlungen beteiligt gewesen zu sein oder diese selbst begangen zu haben. Die Ermittlungen der sowjetischen und deutschen Behörden gestalteten sich, wie die überlieferten Akten zeigen, äußerst schwierig, zumal im Herbst 1945 manche tatverdächtigen Personen nicht greifbar waren, teils weil sie aus dem Krieg noch nicht heimgekehrt, teils weil sie flüchtig waren. Zudem handelten die sowjetischen Behördenvertreter allem Anschein nach völlig autonom, d.h. über Verhaftungen und die Ergebnisse von Untersuchungen und Verhören wurden die deutschen Behörden in der Regel anfänglich nicht unterrichtet

Am 15. Januar 1946 schreibt Dr. Rüdric von der Landesverwaltung Sachsen, Abteilung Gesundheitswesen, an den Chef der Sächsischen Landespolizei, Arthur Hofmann, er habe bereits zwei Monate zuvor umfangreiches Material über die Tötung von Geisteskranken in den einzelnen Landesanstalten an einen Offizier der NKWD übergeben und um die Verhaftung der in die »Euthanasie« verstrickten Arnsdorfer Ärzte Dr. Sagel und Dr. Leonhardt gebeten, ohne daß diese »beiden Halunken« (Rüdric) verhaftet worden seien. Dr. Leonhardt sei weiterhin in Pirna, Dr. Sagel in Arnsdorf tätig. Leonhardt habe ihm bereits gestanden, an der Vernichtungsaktion »wesentlich Anteil« gehabt zu haben und dies damit begründet, »daß es für die Geisteskranken eine Erlösung gewesen sei«.

Auch die »weiteren am diesen Aktionen beteiligten Personen« befänden sich »zum größten Teil noch auf freiem Fuß«, schreibt Rüdric. Der Chef der Sächsischen Polizei war allerdings keineswegs untätig. Das Landeskriminalamt führte eine Liste von Tatverdächtigen, gegen die bereits im Stillen ermittelt wurde; mit einer gewissen Arglosigkeit meldeten sich auch einige dringend Tatverdächtige in ihren sächsischen Heimatorten zurück, um nun alsbald vernommen bzw. verhaftet zu werden. Manche Täter versuchten, durch Leumundszeugnisse in der Art der in den Westzonen fast üblichen »Persilscheine« der Justiz zu entgehen, andere glaubten, sich einer gerechten Strafe dadurch entziehen zu können, daß sie ihre Aufnahme in die KPD beantragten.

Die Vorermittlungen, dies zeigen die erhalten gebliebenen Unterlagen, waren durch die Umstände der Zeit schwierig und führten oft zu keinem als einem negativen Ergebnis. Die Teilung Deutschlands in verschiedene Zonen und die allgemeine Situation in der unmittelbaren Nachkriegszeit brachten es mit sich, daß selbst die Beschaffung eines Fotos zu Fahndungszwecken ein Problem darstellte. So gelang es der Hallenser Polizei im April 1946 nicht, ein aktuelles Lichtbild des am 1.5.1906 in Halle geborenen Dr. Schuhmann zu beschaffen; die Stiefmutter des Gesuchten verfügte angeblich lediglich über ein Foto, das ihn als 6jährigen Knaben darstellte. Andere zur Fahndung ausgeschriebene Personen befanden sich inzwischen in Westdeutschland oder auch in sowjetischer Haft - erst sehr allmählich klärte sich in der zweiten Hälfte des Jahres 1946 das Bild, zeigte sich das ganze Ausmaß des Verbrechens und der daran beteiligten.

Im Mai 1946 erlangte der Ermittlungsrichter für das Volksgericht Sachsen in Dresden durch gezielte Recherchen in verschiedenen sächsischen Heil- und Pflegeanstalten die erforderliche Übersicht, indem er alle vor dem Ende des NS-Staates in den Anstalten beschäftigten Ärzte und Ärztinnen und das Pflegepersonal, das stark wirkende Medikamente ausgegeben und verabreicht hatte, feststellen ließ. Zuvor hatte er Kenntnis davon erhalten, daß Professor Paul Nitsche schon Anfang 1940 verschiedene Beschuldigte angewiesen hatte, 60 oder mehr geisteskranke Insassen der Heil- und Pflegeanstalt Leipzig-Dösen durch Verabreichung von Luminal zu töten, um über die hierfür nötige Dosis Klarheit zu gewinnen. Die Ermittlungsbehörde wußte demnach inzwischen, daß

Menschen nicht nur durch Gas, sondern auch auf andere Weise ums Leben gebracht worden waren. Neben Nitsche waren dem Gericht Dr. Herbert Schulze, Dr. A. Schulz, Dr. Langer, Dr. Mittag, der anscheinend nicht promovierter Arzt Herzer sowie eine Anzahl von Schwestern und Pflägern als mögliche Täter bekannt. Die Mehrzahl von ihnen befanden sich im Frühjahr 1946 in Haft, waren zur Verhaftung ausgeschrieben oder wurden zumindest richterlich »eingehend« vernommen, wie z.B. im Mai 1946 die Krankenschwester Käthe Kranich. Die Fragestellung, die den Tatverdächtigen unterbreitet wurde, geht stets dahin, inwieweit sie an der Beseitigung Geisteskranker durch Vergasung oder durch stark wirkende Medikamente beteiligt gewesen seien und ob »auch Gesunde, Gefangene, sonstige Ausländer, Antifaschisten oder andere damals als lästig empfundene Personen« getötet worden seien.

Rückschläge erlebten die Ermittlungsbehörden auch deshalb, weil es öfters »infolge Vernichtung der Unterlagen nicht feststellbar« war, »wann und wohin« der jeweils Gesuchte verzogen war. Die Einwohnermeldeämter und übrigen Behörden waren häufig überfordert, der Bitte der Ermittlungsbehörde nach »unauffälliger Feststellung des Wohnsitzes« nachzukommen, zumal Dutzende von Personen als zunächst Tatverdächtige in Frage kamen und man ja tatsächlich später vor Gericht annähernd hundert Zeugen und Tatbeteiligte einvernahm, wobei mindestens ebensoviele Personen bereits im Vorfeld des Verfahrens als Zeugen gehört oder als Tatverdächtige ausgeschieden worden waren.

Am 10. Mai 1946 meldet sich erstmals ein Anwalt der in Haft genommenen Ärzte beim Dresdener Polizeipräsidium: Rechtsanwalt und Notar Joachim Vogel erklärt namens des beschuldigten Dr. Leonardt dieser bestreite, »irgendwelche Eingriffe an Anstaltsinsassen vorgenommen oder veranlaßt zu haben«. Da Leonardt Leiter einer »Irrenanstalt« gewesen sei, liege - so Vogel - die Vermutung nahe, »daß irgendwelche Vorwürfe ihm gemacht werden, da bekanntlich die Nazis die Ermordung dieser Kranken durchführten (Euthanasie)«. Während Leonardt schuldlos sei, habe etwaige Verbrechen allein dessen Kollege Dr. Sagel zu verantworten. Indes Dr. Leonardt versuchte, alle Schuld von sich zu weisen, reagierte der 1878 geborene Psychiater Paul Nitsche in seiner Weise auf die für ihn ungewohnte Haftsituation. Am 23.8.1946 teilte der Polizeiarzt dem Generalstaatsanwalt im Bundesland Sachsen mit der seit dem 27.6.1946 einsitzende Untersuchungsgefangene habe sich »in den letzten Tagen in seinem Wesens- respektive Geisteszustand stark verändert«. Nitsche komme »Aufforderungen nicht mehr richtig nach«, er verwechsle sehr oft die Begriffe und sei auch sonst in seiner Handlungsweise »abwegig«, er höre Stimmen. Der Polizeiarzt vermutete eine Gehirnblutung oder Gehirnerweichung und attestierte ihm »Haftunfähigkeit«. Eine rasche Verlegung in die Nervenklinik in der Dresdener Löptauer Straße oder in eine Nervenheilanstalt sei »unbedingt erforderlich«. Nitsche befand sich zu diesem Zeitpunkt etwa seit zwei Monate im Dresdener Polizeigefängnis; in »Russenhaft« war der 70jährige am 3.11.1945 gekommen. Schon damals gab Nitsche zu, er selbst habe 1939 vorgeschlagen,

»die schwer Geisteskranken mit Morphium, Pheranol und anderen Mitteln zu beruhigen«; die Anordnung zur Tötung sei jedoch von Oberbereichsleiter Brack ausgegangen.

Offener zeigte sich der Beschuldigte im Januar 1946, als er seine Rolle in der T4-Aktion in handschriftlichen Aufzeichnungen aus seiner Sicht darstellte. Doch auch hier versuchte Nitsche, von der Schuldhaftigkeit seines Tuns abzulenken. Zum einen behauptet er, die »Todesart« der Vergasung sei »wirklich eine ganz milde und nicht mit Qualen verbunden« gewesen; zum anderen deutet er lediglich an, er habe innerhalb der »Reichsarbeitsgemeinschaft« als psychiatrischer Gutachter gewirkt und überdies dafür gesorgt, »daß den Irrenanstalten trotz der Kriegsschwierigkeiten die zur Heilbehandlung baldigst nötigen Heilmittel und Apparate zur Verfügung gestellt« worden seien. Außerdem gibt Nitsche in den Aufzeichnungen zu, die Zuleitung der Psychiatrischen Forschungsinstitute - gemeint ist hier wohl das Heidelberger Institut seines Kollegen Schneider - mit »Gehirnen« überwacht zu haben. Desweiteren sah Nitsche im Januar 1946 seine Rolle innerhalb der »Aktion« keineswegs als die einer entscheidungsbefugten wichtigen Person; er habe vielmehr an einer Sammlung wissenschaftlicher und belletristischer Literatur über das »Euthanasie«-Problem, an der Ausarbeitung einer Denkschrift und an Vorbereitungen eines reichseinheitlichen Rechts des »Irrenwesens« für die Zeit nach dem Krieg mitgewirkt²

² In der Nachkriegszeit diskutierte man das »Euthanasie«-Thema in vielfältiger Weise. Einige Literaturhinweise hierauf: Brenske: Nochmals zum Thema: Euthanasie. In: Juristische Rundschau. Berlin. 1953. S. 215-216. Brenske: Tötungen aus eugenischen und aus Euthanasiegründen. In: Juristische Rundschau. Berlin. 1952. S. 275-278. Buchheim, Hans: Das Euthanasieprogramm. In: Gutachten des Instituts für Zeitgeschichte. Bd. 1. München 1958, S. 60-61. Degkwitz, Rudolf: »Masseneuthanasie« im Dritten Reich. In: Ärztliche Mitteilungen. Köln. 45. 1960. S. 2382-2383. Die Ärzte des Teufels. In: Gesundes Leben. Hilchenbach/Westf. 38. 1961, Heft 1, S. 11-12. Doch wieder Gnadentod? In: Ärztliche Sammelblätter. Stuttgart. 39. 1950. S. 239. Dokumente zu den Geisteskranken-Morden. In: Die Wandlung. Heidelberg. 2. 1947. S. 160-174. Drees, Hans: Die Fortentwicklung der Notstandslehre durch die »Euthanasie«-Prozesse. o.O. 1954. Euthanasie: Die Kreuzelschreiber. In: Der Spiegel. Hamburg. 15. 1961, Nr. 19, S. 35-44. Experiment und Euthanasie. In: Kirche u. Mann. Gütersloh. 2. 1949, Nr. 3, S. 4. Feldbausch, Friedrich: Zum Schuldproblem in den Euthanasieprozessen der Nachkriegszeit. o.O. 1956. Hitlers Euthanasie war deutlich erkennbares Unrecht. Ein Urteil des Bundesgerichtshofes. In: Caritas. Freiburg/Br. 62. 1961, S. 28-29. Hoffmann, F.: Euthanasie, »mutiges Erbarmen« oder Mord? In: Leben u. Gesundheit. Hamburg. 1950. Nr. 9, S. 12. Klefisch, Th.: Die nat.-soz. Euthanasie im Blickfeld der Rechtsprechung und Rechtslehre. In: Monatschrift für deutsches Recht. Hamburg. 4. 1950. S. 258-265. Kleitsch, F.: Gnadentod - neu in Sicht? In: Aufbau. Berlin. 4. 1948. Nr. 10, S. 897-898. Klingler, H.: Der leichte Tod. Grundsätzliches zum Euthanasieproblem. In: Die Freiheit. Fulda. 3. 1948. Heft 7/8. S. 43-47. Maier: »Masseneuthanasie« im Dritten Reich. In: Ärztliche Mitteilungen. Köln. 46. 1961, S. 869-870. Ossberger, Josef: Das Euthanasieproblem in den letzten 150 Jahren auf Grund der Autobiographien von Ärzten. o.O. 1955. Platen-Hallermund, Alice: Die Tötung Geisteskranker in Deutschland. Frankfurt a.M.

Viel lieber als über sich äußerte sich Paul Nitsche anscheinend über den zu jener Zeit untergetauchten und unter falschem Namen lebenden T4-Obergutachter Professor Dr. Werner Heyde, den er in jeder Hinsicht in Schutz nahm, indem er ihn als »sehr sensibel und in seiner eigenen Haltung unbedingt sauber« bezeichnete. Für Nitsche war Heyde ein »sehr weicher Mensch«, der in der »Euthanasiefrage« denselben Standpunkt wie er, Nitsche, vertreten habe. Danach habe man die »Sache« »wirklich vom Kranken aus gesehen«, für den die Vergasung »einen Gnadentod, eine Befreiung von dem Leben, das für ihn und seine Angehörigen nur noch eine Qual darstellen konnte«, bedeutet habe. Hierüber habe zwischen ihm und Heyde vollkommener Konsens geherrscht. In welcher Weise im Rahmen der »Aktion« Menschen ums Leben gebracht wurden, und welche besondere Rolle er selbst dabei gespielt hatte, verschwieg Nitsche. Insbesondere unterließ er es zuzugeben, für die »Euthanasie« durch Hungerkur und die Dareichung von Medikamenten hauptverantwortlich zu sein.

Deutlicher als Nitsche äußerte sich zu den Vorgängen auf dem Sonnenstein der später ebenfalls zum Tode verurteilte Sanitäter Hermann Felfe, der vor sowjetischen Untersuchungsbeamten zugab, allein innerhalb von drei Wochen an der Tötung von zirka Tausend Patienten - Männer, Frauen und Jugendliche - beteiligt gewesen zu sein. Er schildert in seinem Geständnis, wo und in welcher Weise die »Hinrichtungen« auf dem Sonnenstein stattgefunden hatten. Die eigentliche Gaskammer, in die man die »Euthanasie«-Opfer hineinpferrchte, hatte eine Größe von lediglich 12 qm. Das von zwei Koksöfen beheizte Krematorium umfaßte dagegen 12 x 12 Meter, denn hier verbrannte man die Leichen, die im Laufe des Tages »anfielen«. Dabei verrohten die Tatbeteiligten offensichtlich zusehends: Die Kontoristin und Stenotypistin Elisabeth Marie Luise Fischer, die zunächst in Berlin in der Tiergartenstraße 4 - also bei der »Zentrale« der »Euthanasie-Aktion« - tätig gewesen war, bevor sie nach Pirna-Sonnenstein versetzt wurde, sprach im April 1946 davon, in der Landesanstalt Sonnenstein habe man im »Klinikjargon« stets davon gesprochen, daß die Kranken »umgelegt« - also vergast - würden. Der Sanitäter Karl Erhardt Gäbler gab in russischer Haft zu Protokoll, daß er aufgrund der ihm erinnerlichen Sortiernummern der Kleiderkammer schätze, daß in den Jahren 1940 bis 1942 etwa 16.000 Menschen auf dem Sonnenstein vergast und im Krematorium verbrannt worden seien. Er wußte sich im Frühjahr 1947 auch daran zu erinnern, daß die Vorgänge auf dem Sonnenstein manchen Tatbeteiligten psychisch überlastet hätten. So habe sich einer der »Desinfektoren« vor einen fahrenden Zug geworfen, und ein Pfleger habe den Plan entwickelt, mit den Patienten den Ver-

1948. Schroetter, H. v.: Das Euthanasieproblem im Lichte der Geisteswissenschaft. In: Der Beitrag der Geisteswissenschaft zur Erweiterung der Heilkunst. Stuttgart. 2. 1951. S. 285-297. Schulze, Wilhelm: Zu den Euthanasieprozessen. In: Begegnung. Koblenz. 4. 1949, S. 272-274. Steinbauer, Gustav: Die Euthanasie im Lichte des Nürnberger Ärzteprozesses. Wien 1949.

gasungstod zu erleiden; er sei jedoch im letzten Augenblick bemerkt und zurückgehalten worden.

Bei der Aufarbeitung der Dresdner Prozeßakten, die nahezu lückenlos überliefert worden sind, zeigt sich als Besonderheit, daß die Anzahl der Tatverdächtigen weitaus größer ist als die der tatunbeteiligten Zeugen. Der Charakter der »Aktion« brachte es mit sich, daß Menschen, die von der »Euthanasie« Kenntnis erlangten, in irgendeiner Weise auch selbst an deren Durchführung beteiligt waren, sei es als Fahrer, Verwaltungskraft, Pfleger, Krankenschwester - oder eben als Arzt, der Menschen selektierte, begutachtete und für die Vergasung freigab. Obgleich die gesamte »Aktion« viele »Schwachstellen« und eine wenn auch geringfügige Informationsdurchlässigkeit behielt, war doch die Informationsweitergabe durch Drohung und Gefährdung des Informanten und möglicherweise sogar seiner Angehörigen eingedämmt. Wer Zeuge war, wurde sogleich auch - das schien in gewisser Hinsicht eine überall betriebene Praxis zu sein - zum Mittäter gemacht um ihn leichter zum Stillschweigen verpflichten zu können.

Schon die ersten Aussagen des von der NKWD verhafteten Anstaltsarztes Dr. Schulz im Sommer/Herbst 1945 begründeten den Verdacht daß auf dem Sonnenstein bei Pirna Geistesranke, wohl aber auch Kriegsgefangene und KZ-Häftlinge vergast worden seien und daß das Sonnenstein-Personal nach der Einstellung der Vergasungsaktion 1941 an Vergasungen im besetzten Polen mitgewirkt hatten.

Daß in den sächsischen Heil- und Pflegeanstalten Arnsdorf, Leipzig-Dösen, Großschweidnitz, Hochschweitzschen, Hubertusburg, Sonnenstein, Untergöltzsch, Waldheim und Zschadraß durch die Gewissenlosigkeit von Ärzten, die sich zudem mit Decknamen wie »Dr. Blum« und »Dr. Palm« tarnten, viele tausend unschuldige Menschen ihr Leben ließen, rührte die angeklagten Mediziner meist nicht. Nicht nur für die Ehefrau des in Dresden angeklagten Dr. Ernst Leonhardt waren die in Haft befindlichen Psychiater Menschen, die die »ihnen anvertrauten Kranken« in »selbstlosester Weise« betreut und somit zur »Überwindung des Chaos« in den letzten Wochen des Krieges beigetragen hätten. Zwei der vom Generalstaatsanstaht im Bundesland Sachsen für dringend tatverdächtig gehaltenen bzw. im Prozeß verurteilten Personen zogen allerdings auf ihre Weise Konsequenzen: Am 21. August 1946 tötete sich im Stadtkrankenhaus Radebeul jener Untersuchungsgefangene Dr. Mittag, der offenbar für den Tod hunderter Kinder zumindest mitverantwortlich war. Der Krankenpfleger Hermann Felfe erhängte sich im Oktober 1947 in seiner Zelle im Zuchthaus Zwickau, nachdem er im »Sonnenstein-Prozeß« wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit zum Tode verurteilt worden war. Der Oberstaatsanwalt in Zwickau beantragte im Einvernehmen mit der zuständigen SMA die Sektion der Leiche, »damit nicht später einmal behauptet werden« könne, »Felfe sei eines unnatürlichen Todes gestorben oder anderweit umgebracht worden«.

Im Vorfeld des »Sonnenstein-Prozesses«, in dem es 15 Angeklagte gab, meldeten sich aufgrund eines öffentlichen Aufrufs in der Presse Zeugen, die

aus einer sehr persönlichen Sicht über die »Aktion« Auskunft gaben: Es waren Angehörige der Ermordeten, die die Behauptung Lügen strafen, im Gas seien ausschließlich oder doch vor allem völlig »verblödete« Wesen jenseits menschlicher Wahrnehmungsfähigkeit den »Gnadentod« gestorben. Trotzdem hielt man es seitens der Dresdener Staatsanwaltschaft für erforderlich, zu recherchieren, ob etwa »in anderen Kulturstaaten zur Zeit auch derartige Tötungen stattfinden und ob insbesondere in Rußland mit schwachsinigen Menschen derart verfahren wird«. Der kommissarische Generalstaatsanwalt im Lande Sachsen, der im Frühjahr 1947 den Prozeß vorbereitete, wollte offenbar sichergehen, daß die inzwischen aktiv gewordenen Verteidiger der einzelnen in Haft befindlichen Beschuldigten nicht etwa das Verfahren mit dem Hinweis niederschlagen konnten, in der Sowjetunion oder einem anderen Kulturstaat werde in ähnlicher Weise gehandelt, wie es im Nationalsozialismus Praxis gewesen sei.

Die Zusammenarbeit zwischen deutschen und sowjetischen Behörden gestaltete sich zuweilen anscheinend schwierig. Dies hatte zur Folge, daß unmittelbar nach Kriegsende, als an eine selbständige deutsche Gerichtsbarkeit noch nicht zu denken war, die russische NKWD Verhaftungen vornahm und russische Richter Verurteilungen verantworteten, über die Näheres bis heute allenfalls bruchstückhaft bekannt ist.

Auf der anderen Seite wurden im Fahndungsbuch der sowjetischen Besatzungszone noch im Herbst 1947 Personen ausgeschrieben, die inzwischen rechtskräftig von deutschen Gerichten verurteilt worden waren, u.a. sogar der im »Sonnenstein-Prozeß« zum Tode verurteilte Hauptangeklagte Paul Nitsche. Am 22. April 1947 berichtete der kommissarische Generalstaatsanwalt im Lande Sachsen in der Zentraljustizverwaltung führenden Ministerialbeamten über die Vorbereitungen für das »Sonnenstein«-Verfahren. Gegen Mittag fuhr der Generalstaatsanwalt nach Karlshorst, um an einer Besprechung mit dem Chef der Rechtsabteilung der sowjetischen Behörden, Karassiew, teilzunehmen. Dabei wurde festgelegt, daß die Hauptverhandlung »baldigst als Schauprozeß stattfinden« solle. Karassiew äußerte die Ansicht, daß es im Interesse »nicht allein der Partei, sondern der Menschheit läge, wenn die Angeklagten unter Ausschaltung mildernder Umstände zur Verurteilung kämen«. Das Geschehen in den Heilanstalten während des Weltkrieges ließe nichts anderes als eine strafrechtliche Überprüfung zu und verdiene eine ganz besondere kritische Beurteilung, wie Aufzeichnungen des Generalstaatsanwalts vom Frühjahr 1947 zu entnehmen ist. Bei der Unterredung mit dem Chef der sowjetischen Rechtsabteilung der Militärregierung fand man zu der Überzeugung, daß die T4-Aktion stattgefunden habe, um eine »aktive Mithilfe am Kriegsgelingen« zugunsten Deutschlands zu leisten. Die hohe Zahl der Opfer dulde keinen Zweifel, daß Kranke mit »geringen Defekten«, möglicherweise auch Ausländer und politisch unliebsame Personen, vergast bzw. vergiftet worden seien.

Karassiew hielt es auch für wichtig, in der Hauptverhandlung festzustellen, ob die Opfer »Arbeiter- oder Kapitalistenkreisen« angehört hatten. Die erhalten

gebliebenen Prozeßunterlagen geben jedoch keinen Hinweis darauf, daß tatsächlich dieser Frage nachgegangen worden ist. Der »Euthanasie« fielen schließlich Menschen aller gesellschaftlichen Schichten und Klassen zum Opfer, wenn sie als »lebensunwert« eingestuft worden waren.

Der SMA zeigte besonderes Interesse daran, den Strafprozeß in Dresden bald stattfinden zu lassen. Ein Grund hierfür mag darin zu sehen sein, daß im Sommer 1947 der »Ärzteprozeß« in Nürnberg und nahezu zeitgleich vor dem Oberlandesgericht Frankfurt/Main ein Verfahren wegen der Vernichtung »lebensunwerten Lebens« stattfinden sollte. Bei dem zuletzt genannten Prozeß handelte es sich vom Gegenstand her im wesentlichen um dieselben Handlungen, deren krimineller Charakter auch in Dresden zur Verhandlung anstehen sollte. In Nürnberg dagegen urteilte man über 20 Ärzte und Wissenschaftler, darunter Nitsches Vorgesetzter Viktor Brack, der frühere Oberdienstleiter in der »Kanzlei des Führers«, und Karl Brandt, der ehemalige Reichskommissar für das Sanitäts- und Gesundheitswesen, wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und der Mitgliedschaft bei einer für verbrecherisch erklärten Organisation. Die sowjetischen Behörden mochten es angesichts des selbstgesteckten Zieles der rücksichtslosen Entnazifizierung für besonders wichtig halten, daß im Weltkrieg begangene Verbrechen gegen die Menschlichkeit aufgrund der alliierten Gesetzgebung und im Einklang mit herrschenden Strafgesetzen auch in der SBZ auf publikumswirksame Weise geahndet würden. Nur so ist die Forderung nach einem »Schauprozeß« zu verstehen.

Erst nach Abschluß des Dresdener Prozesses, in der zweiten Augusthälfte des Jahres 1947, erließ der Oberkommandierende der sowjetischen Besatzungstruppen in Deutschland als Befehl Nr. 201 neue Richtlinien zur Entnazifizierung in der sowjetisch besetzten Zone, mit denen er die deutschen Verwaltungsorgane beauftragte, die »Entnazifizierung« mit größerer Eigenständigkeit zu betreiben. Wer sich als Nazi nicht durch Verbrechen gegen den Frieden und die Sicherheit anderer Völker oder durch Verbrechen gegen das deutsche Volk vergangen hatte, sondern lediglich nominell Mitglied der NSDAP gewesen war, sollte in der damaligen SBZ in der Regel nicht weiter verfolgt werden, während Verbrechen gegen die Menschlichkeit weiterhin zu ahnden waren.

Die sowjetische Militärregierung verfügte rechtlich gesehen demnach im Frühjahr 1947 noch über selbstgeschaffene Befugnisse, den »Euthanasie«-Prozeß in Dresden auf eigene Weise vorzubereiten und zu steuern; allem Anschein nach überließ sie es dennoch der deutschen Staatsanwaltschaft und somit dem Dresdener Schwurgericht, das Verfahren in eigener Verantwortung durchzuführen.

Am 7. Januar 1947 legte der Oberstaatsanwalt beim Landgericht Dresden die Anklageschrift vor. Sie richtete sich gegen Professor Dr. Paul Nitsche, Dr. Alfred Schulz, Dr. Günther Langer, den Arzt Robert Herzer, Dr. Emil Eichler, Dr. Ernst Leonhardt, die Pfleger Hermann Felde, Erhardt Gabler, Paul Röpke sowie gegen die Krankenschwestern Elsa Sachse und Marie-Luise Puschmann.

Nitsche warf man vor, am Aufbau und an der Leitung der »Reichsarbeitsgemeinschaft Heil- und Pflegeanstalten« beteiligt gewesen zu sein und somit die Beseitigung von Geisteskranken durch Vergasung verantworten zu müssen, desweiteren als Obergutachter die Tötung von Patienten befohlen zu haben sowie den Gifftod von Geisteskranken in den Heil- und Pflegeanstalten Sachsens ermöglicht zu haben. Auch die übrigen Beschuldigten hatten sich bis zum Kriegsende selektierend und tötend an der »Aktion T 4« beteiligt.

Es ist bemerkenswert, daß die Anklageschrift nicht von politischen, sondern von allgemein humanistischen Gesetzmäßigkeiten und Überlegungen geprägt ist. In ihr wird die Vorgehensweise der T 4-Ärzte beschrieben und darauf hingewiesen, daß auf dem Sonnenstein wohl etwa 14.000 bis 15.000 Menschen vergast worden seien. Aufgefundene Dokumente belegen tatsächlich, daß in der sächsischen Landesanstalt Sonnenstein offenbar mindestens 13.720 Patienten durch Gas sterben mußten. Damit bezifferte sich die Zahl der Opfer in der Anstalt Sonnenstein besonders hoch; lediglich in der Linzer Tötungsanstalt waren mit 18.269 Personen mehr Menschen vergast worden als hier. In Grafeneck starben 9.839, in Brandenburg 9.772, in Bernburg 8.601 und in Hadamar 10.072 Menschen in den Gaskammern.

Nach einer internen Statistik der T 4-Organisation »desinfizierte« man bis zum 1.9.1941 70.273 Personen. Der Oberstaatsanwalt des Dresdener Landgerichts findet nach Darlegung der Sachverhalte zu dem Urteil, die Beschuldigten hätten »das Maß und das Gefühl für wahre, echte Humanität verloren und alle Mahnungen von außen in den Wind geschlagen«: »Sie konnten nicht freikommen von dem Glauben an die Unfehlbarkeit des Führers und hielten seine Entscheidungen für unantastbar. Sie verwarfen daher alle Bedenken und gehorchten blind. Nun aber vermag sie kein Führerwort mehr zu schützen. Das Blut von Tausenden verlangt nach Sühne, denn sie haben verstoßen gegen das über alle Grenzen hinausreichende Gebot: 'Du sollst nicht töten'«.

Diese Schlußsätze der Anklageschrift mögen aus heutiger Perspektive schwülstig erscheinen, und dennoch entsprechen sie in ihrem emphatischen Duktus der Schwere der zur Verhandlung anstehenden Delikte und auch der gesellschaftlichen Situation kaum zwei Jahre nach dem Ende der Hitlerdiktatur. Erst jetzt, im Laufe des Jahres 1947, erhielt man von den ungeheuren Greuelthaten Kenntnis, die in Lagern, aber auch in Anstalten und Forschungslabors, begangen worden waren. Die Prozesse in Nürnberg, Frankfurt, Dresden und andernorts gaben Aufschluß, mit welcher verbrecherischer Mentalität Ärzte, Juristen, Untermehrführer usw. gewirkt hatten.

Am 3. März 1947 legte die Staatsanwaltschaft beim Landgericht Dresden eine Nachtragsanklage vor, mit der weitere Ärzte, Schwestern und Pfleger verschiedener Anstalten zur Rechenschaft gezogen werden sollten. Der in der Anklageschrift aufgeführte ehemalige stellvertretende Leiter der Anstalt Hochweitzschen, der Geisteskranke anhand von Meldebogen für die »RAG« begutachtet und den Transportanweisungen nachgekommen war, hatte Selbstmord

begangen. Die übrigen sieben Beschuldigten befanden sich in Haft; die »Wärterin« Martha Wechler, die am Tod von 26 Kindern durch die Verabreichung von Trional beteiligt gewesen sein sollte, wurde im Laufe des April 1947 entlassen, da bei ihr eine Schwangerschaft festgestellt worden war und sie zudem an Depressionen litt.

Ursprünglich sollte die Hauptverhandlung schon im Februar 1947 im Rahmen einer außerordentlichen Schwurgerichtsperiode stattfinden. Ob dieser kurzfristig geplante Gerichtstermin im Zusammenhang mit den Frankfurter und Nürnberger Prozessen, mit denen man möglicherweise hinsichtlich des Zeitpunkts gleichziehen wollte, im Zusammenhang stand, unterliegt der Spekulation. Tatsächlich hielt man es offenbar im Interesse eines ordentlichen Gerichtsverfahrens für erforderlich, den Verfahrenszeitpunkt auf den Sommer 1947 zu verlegen. Inzwischen hatten die Strafverteidiger der Beschuldigten Gelegenheit, die Strafakten für eine gewisse Zeit mit in ihre Kanzleien zu nehmen, um sich auf die Verteidigung vorzubereiten.

Von Zeit zu Zeit gingen beim Landgerichtspräsidenten in Dresden Eingaben ein, die die Freilassung der in Haft befindlichen Tatverdächtigen erbat. Einer der als Pflichtverteidiger beigezogenen Rechtsanwälte legte Ende Mai, Anfang Juni 1947 sein Mandat nieder, da sein »allgemeiner körperlicher Zustand« inzwischen »derartige Schwächezustände« zeige, daß er die ihm übertragene Pflichtverteidigung nicht wahrnehmen könne. Trotz erheblicher Bedenken erhielt der betreffende Angeklagte durch Weisung des Vorsitzenden des Schwurgerichts einen neuen Pflichtverteidiger beigeordnet. Am 31.5.1947 erklärte der Vorsitzende des Schwurgerichts das Verfahren gegen Dr. Werner für offiziell erledigt, da der Angeklagte verstorben sei.

Im April und Mai 1947 waren die einzelnen Beschuldigten in Vorbereitung des Prozesses nach Dresden gebracht worden. Einiges deutet darauf hin, daß die Familie Dr. Leonhardts im letzten Augenblick versuchte, für ihn eine Fluchtmöglichkeit zu schaffen.

Der Prozeß vor dem Schwurgericht Dresden wurde in öffentlicher Sitzung am 16. Juni 1947 eröffnet. Vorsitzender war Landgerichtspräsident Dr. Fischer, die Amtsgerichtsärztin Thaler fungierte als beisitzende Richterin. Die Geschworenen entstammten verschiedenen Schichten; es fällt allerdings auf, daß die »Intelligenz« dabei nicht vertreten war. Am ersten Prozeßtag wurden die Angeklagten zunächst zu ihren persönlichen Verhältnissen vernommen. Professor Dr. Paul Nitsche gab u.a. an, er habe die Landesanstalten bereisen und die Direktoren »beraten« müssen; hinter dieser Formulierung verbirgt sich anscheinend das Eingeständnis, bei der Entscheidung über Leben und Tod der Anstaltspatienten jeweils die Entscheidung herbeigeführt zu haben.

Auch die übrigen Angeklagten ergänzten die bereits von ihnen gemachten Aussagen um berufliche und private Informationen. Hiernach verlas Nitsches Verteidiger Dr. Lempe im Namen auch der übrigen prozeßbeteiligten Strafverteidiger eine Erklärung, die in etwa das politische und gesellschaftliche Klima

kurz vor Prozeßbeginn ahnen läßt. Zum einen war wohl gegen Strafverteidiger der im »Euthanasieprozeß« Angeklagten öffentlich polemisiert worden, weil sie sich bereitgefunden hätten, diese »Mörderbande« (Zitat) vor Gericht zu vertreten, zum anderen verwahrte sich Lempe auch namens seiner Kollegen gegen die Vorverurteilung der Angeklagten. Er wies in seiner öffentlichen Erklärung darauf hin, das Problem der »Euthanasie« als das der »Vernichtung lebensunwerten Lebens« habe »die besten Köpfe seit den Zeiten des griechischen Altertums bewegt«.

Eine solche namens aller Verteidiger abgegebene Erklärung muß angesichts der auch der Verteidigung durch die Anklageschrift bekannten Fakten erstaunen und erschrecken. Waren es doch sicher nicht die »besten Köpfe«, die die »Euthanasie« im »Dritten Reich« zu verantworten hatten, und begriff man die nationalsozialistischen Massentötungen Geisteskranker auch nicht als eine Art Gnadenerweis gegenüber Schwerkranken, sondern als die Auslöschung für »lebensunwert« erklärte menschliche Existenzen.

Am 17. Juni, dem zweiten Prozeßtag, wurden einige Angeklagte zur Sache vernommen. Der Vorsitzende hielt dem Angeklagten Nitsche aus dem Buch »Das Diktat der Menschenverachtung«³ eine dort auf Seite 137 befindliche, ihn betreffende Bemerkung vor. Dort hatte der T 4-Gutachter Dr. Mennecke beim Verhör durch den Verteidiger des Angeklagten Brandt im Nürnberger Ärztoprozeß am 17.1.1947 auf die Frage, wer für den »Euthanasie«-Tod politischer Gefangener, Juden und anderer Häftlinge in Konzentrationslagern verantwortlich gewesen sei, geantwortet, er, Mennecke, habe auf Befehl von Nitsche, Heyde und Brack den Tod der von ihm überprüften Juden aufgrund politischer und rassistischer Erwägungen angeordnet. Gegen diese Vorhaltung verwahrte sich der Verteidiger Dr. Nollau und beantragte - offenbar ohne Erfolg -, den damals in Nürnberg in Haft befindlichen SS-Arzt Dr. Mennecke als Zeugen zu vernehmen. »Das Diktat der Menschenverachtung«, eine Dokumentation von Alexander Mitscherlich und Fred Mielke, erschien im März 1947 in einer Erstauflage von 25.000 Exemplaren. Darin wird gezeigt mit welcher verbrecherischen Intensität SS-Ärzte medizinisch ausgerichtete Versuche an Menschen durchführten; ein Abschnitt ist der sogenannten »jüdischen Skelettsammlung« für das Anatomische Institut der Reichsuniversität Straßburg, ein anderes dem »Euthanasieprogramm« für »unheilbare Kranke« gewidmet. Ogleich in hoher Auflage erschienen und mehrmals nachgedruckt fand die Dokumentation innerhalb der deutschen Ärzteschaft und - allgemein gesprochen - in der Gesellschaft Westdeutschlands wenig Widerhall. Bereits in den 50er Jahren, als noch längst nicht alle verbrecherischen Mediziner ermittelt, geschweige denn in ordentlichen Gerichtsverfahren abgeurteilt waren, fanden sich Funktionäre der Ärzteschaft, die das Buch als eine Art »Nestbeschmutzung« ablehnten. Der

³ Vgl. Mitscherlich, Alexander/Mielke, Fred: **Das Diktat der Menschenverachtung. Eine Dokumentation.** Heidelberg 1947. 2. Aufl. u.d.T. **Wissenschaft ohne Menschlichkeit.** 1949. 3. Aufl. u.d.T. **Medizin ohne Menschlichkeit.** 1960.

Mediziner Professor Felix von Bormann äußerte sich 1956 in einem Aufsatz über »Medizinische Versuche an Menschen« sogar verständnisvoll über die einstigen Täter. Zum einen seien für die »Menschenversuche« nachweislich ausschließlich Berufsverbrecher, Sicherungsverwahrte, Zuhälter usw. herangezogen worden. Zum anderen sei die »Opferung eines Einzelnen für die Gemeinschaft« z. B. bei der »Isolierung eines ansteckenden Kranken, Sterilisierung eines erblich Belasteten, Hinrichtung oder Verbrauch in einem Versuch eines todeswürdigen Kriminellen« mitunter ein »notwendiges Muß«. Und weiter schreibt der an einer deutschen Universität des Jahres 1957 lehrende Arzt - zu unserem Erschrecken -: »Das gilt in einem verschärften Ausmaße in Kriegszeiten, wenn die Vorsorge für die im Kampfe stehenden Besten und die durch Kampfhandlungen bedrohte Bevölkerung ein härteres Vorgehen auch von dem Arzt verlangt. Die Versuche, für die die deutschen Forscher zu büßen hatten, sind sämtlich in Kriegszeiten durchgeführt worden.« Dies heißt nichts anderes, als daß die Handlung auch der »Euthanasieärzte« entschuldbar wird, da Menschen allerdings während des Weltkrieges vergast, vergiftet und dem Hungertod überantwortet worden waren. Selbst die grauenvollen Versuche am »lebenden Objekt«, die sogenannten Unterdruck- und Unterkühlungsversuche, die Versuche zur Trinkbarmachung von Meerwasser und zur Fleckfieberforschung usw. weisen nach Bormann keinen kriminellen Kern auf, da sie eben im Krieg, in dem andere Kräfte, Normen und Werte als zu Friedenszeiten wirken, durchgeführt wurden.

Nollau wußte wohl, welche Wirkung es haben würde, wenn vor dem Dresdener Gericht das erst wenige Monate alte, im Westen erschienene Buch mit seinen furchtbaren Fakten vollends bekannt werden würde. Wohl lediglich deshalb und weil Mennecke wohl kaum nach Dresden geschafft worden wäre, um hier als Zeuge gegen Nitsche auszusagen, empörte er sich in der beschriebenen Weise gegen die Erwähnung der Textstelle aus dem »Diktat der Menschenverachtung«.

Am 19.6.1947 wurde mit der Anhörung der ersten Zeugen begonnen. Die überlieferten Prozeßunterlagen geben keinen Aufschluß darüber, was die einzelnen der über 70 Zeugen vorzubringen hatten. Allerdings handelte es sich bei einem Teil der Zeugen um Anstaltspersonal, dessen Aussagen bei den Ermittlungen bereits zum Tragen gekommen waren. Hinzu kamen Zeugen, die aufgrund der Presseaufrufe als Angehörige in den Landesanstalten offenbar getöteter Patienten angehört wurden. Am 5. Prozeßtag, dem 20. Juni 1947, übermittelte das Schwurgericht während der Verhandlung eine Erklärung, die zum bisherigen Prozeßverlauf abgegeben wurde. Darin heißt es, bei Gericht gingen »täglich Telegramme und Resolutionen von Betriebsversammlungen und anderen Gemeinschaften ein, in denen vielfach dem Urteil vorgegriffen« würden. Das Schwurgericht hielt es für »dringend wünschenswert, daß die Betriebe und

⁴ Vgl. Bormann, Felix von: *Medizinische Versuche am Menschen*, in: *Nation Europa* 6, 1956, H.7, Seite 62-72.

sonstige Organisationen Abgesandte zur Beobachtung des Verlaufs und zur Unterrichtung ihrer Auftraggeber« in die Sitzungen schicken würden, um sich davon zu überzeugen, daß die Richter und Geschworenen sich nach besten Kräften um einen rechtsstaatlich geführten Prozeß bemühten. Das politische Klima in der SBZ brachte es mit sich, daß in der Tat während des Prozesses laufend Telegramme und Briefe mit Resolutionscharakter eingingen, die die Todesstrafe für alle Angeklagten verlangten. Absender waren Betriebe, Kollektive usw., in denen der Dresdener Prozeß anscheinend mit großer Aufmerksamkeit verfolgt wurde.

Presseorgane wie die Sächsische Zeitung, das Organ der SED im Land Sachsen, hatten schon im Frühjahr 1947 die Aufmerksamkeit auf den in Vorbereitung befindlichen »Euthanasieprozeß« gelenkt. Am 21.6.1947 gab der Vorsitzende des Schwurgerichts, Landgerichtspräsident Dr. Fischer, eine Erklärung ab. In ihr hieß es, daß die in der Presse gewählte Bezeichnung »Sonnensteinprozeß« für das stattfindende Verfahren »nicht ganz richtig« sei, da man die Tötung von Patienten durch Gas und Tabletten und somit auch solche Täter zu verurteilen habe, die nicht auf dem Sonnenstein tätig gewesen seien. Das Gesetz Nr. 10 des Alliierten Kontrollrats vom 20.12.1945 fordere die Bestrafung derer, die sich während der Nazizeit Verbrechen gegen die Menschlichkeit hätten zuschulden kommen lassen. Obgleich die Alliierten das Recht hätten, die »Aburteilung selbst vorzunehmen«, sei nun ein deutsches Gericht mit dieser Aufgabe betraut worden. Das Gesetz Nr. 10 - dies stehe außer Frage - verfüge insoweit über »rückwirkende Kraft«, als es im gegenwärtigen Prozeß die Grundlage der Rechtsprechung bilde.

Am 26. Juni 1947, dem 10. Verhandlungstag, setzte man die Beweisaufnahme mit einer Besichtigung der Landesheil- und Pflegeanstalt Großschweidnitz mit ihren einzelnen Stationen fort. Am 28. Juni 1947, dem 11. Prozeßtag, hörte man zunächst als Sachverständigen den Direktor der Universitätsnervenklinik zu Leipzig, Professor Dr. Dr. Richard Pfeifer. Drei der während des Dresdener Prozesses angefertigten und vorgetragenen Gutachten sind uns erhalten, das von Pfeifer sowie die gutachtlichen Stellungnahmen Dr. Zimmermanns und Dr. Baumeyers. Baumeyer war Chefarzt der Landesanstalt Arnsdorf, Zimmermann Chefarzt des Stadtkrankenhauses Dresden-Löptau. Pfeifer hatte seinem Gutachten den Titel »Ärztliche Ethik und Vernichtung lebensunwerten Lebens« gegeben und in einem Nachgang zu seinem zunächst schriftlich dargelegten Gutachten bemerkt, die »Freigabe lebensunwerten Lebens« sei »schon immer ein Wetterwinkel der ärztlichen Ethik« gewesen, »in welchem sie sich aber bis zur Machtübernahme durch den Nationalsozialismus unversehrt« behauptet hätte. Man kann deutlich bemerken, daß Pfeifer sowohl in seinem vor Prozeßbeginn erstellten Gutachten als auch in seinem mündlichen Vortrag vor dem Schwurgericht Mühe hatte, aus ärztlicher Sicht zu einem juristisch zu behandelnden Sachverhalt eine erkennbare klare Position zu beziehen. In dem Abschnitt über »wesentliche Punkte der ärztlichen Ethik in bezug auf die Tötung der Geistes-

kranken« erklärt Pfeifer zwar, der Arzt könne nicht »Scharfrichter« sein, und seine Aufgabe müsse darin bestehen, Kranke zu heilen, Schmerz zu lindern und das Leben zu erhalten, aber andererseits hält er die »Aufzucht von menschlichen Mißgeburten so grotesker Gestalt, daß sie dem Anblick der gesunden Umgebung entrückt und eigentlich im Verborgenen menschlicher Barmherzigkeit überlassen werden« müssen, für eine »wunde Stelle« in der Anstaltspsychiatrie. Die von ihm geschätzten »etwa 200 idiotischen Geschöpfe« im Freistaat Sachsen mit seinen 6 Millionen Einwohnern habe man »der Mutter zuliebe am Leben« erhalten; immerhin gebe man »aus Mitleid doch auch einem Tier (etwa einem ausgedienten Hofhund oder einem Pferd) das Gnadenbrot«. Mit solchen Überlegungen und Formulierungen gelang es dem 69jährigen Nervenarzt Pfeifer keineswegs, Sachdienliches zum Prozeßverlauf beizutragen, wenngleich sein mündlich vorgetragenes Gutachten immerhin faktenreicher und sachlicher erscheint - die Mitschrift zeigt dies - als seine vor Prozeßbeginn erstellte gutachtliche Stellungnahme. Auch wenn Pfeifer schließlich feststellte, daß die Angeklagten sich durch ihr Verhalten »außerhalb der anerkannten Berufsethik gestellt« haben, erscheinen die Einlassungen Pfeifers eher halbherzig, zumal sie zum eigentlichen Problem, der Tötung von Menschen ohne wirkliche Legitimation und wider ärztliches Gebot, praktisch nichts aussagen.

Dr. Zimmermann äußerte sich zu Fragen der ärztlichen Standesethik sowie zum Problem der »Mitteldosierung bei Geisteskrankheiten«. In klaren Worten differenzierte der Gutachter zwischen dem »Euthanasie«-Begriff in dem Sinne, den Sterbensprozeß eines Todkranken möglichst schmerz- und leidensfrei zu gestalten, und jener Tötung »lebensunwerten Lebens«, wie sie im NS-Staat unter hinlänglicher Geheimhaltung im Sinne einer Mordaktion stattgefunden hatte. Aus seiner Stellungnahme geht ferner hervor, daß die Verabreichung hoher Dosen schwerer Beruhigungsmittel, wie z. B. Luminal, keinesfalls aus »Behandlungsabsichten« heraus stattgefunden haben konnte. Die Dosierung der Mittel bei geschwächten und hungernden Patienten hatte demnach den einzigen Zweck, die Kranken rasch zu Tode zu bringen.

Dr. Baumeyer pflichtete in seinem Gutachter dieser Auffassung in dem Sinne bei, daß die infragestehenden Dosierungen nicht unbedingt tödlich sein müßten, aber bei »schwer heruntergekommenen Kranken« doch zum Tode führen könnten. Dieser Gutachter äußerte sich vorsichtig zur sogenannten »Tabletten-Euthanasie« und meinte, es sei nicht Aufgabe des ärztlichen Sachverständigen, sondern vielmehr des Gerichts, festzustellen, ob die Angeklagten schuldig seien oder nicht. Auch Baumeyer traf eine deutliche Unterscheidung zwischen der »Euthanasie« im Sinne des Nationalsozialismus und einer von ihm für legitim gehaltenen »Sterbehilfe« im Falle eines einzelnen moribunden Patienten.

Welche Rolle kam im Dresdener »Euthanasie«-Prozeß den Verteidigern zu? - Aus heutiger Sicht ist es schwer, darüber abschließend zu urteilen, ob die Verteidiger der Beschuldigten jene rechtsstaatlichen Möglichkeiten nutzen

konnten, die wir im allgemeinen innerhalb der Rechtspflege und Rechtsprechung in einem demokratisch verfaßten Staat gewöhnt sind. Im Sommer 1947, mehr als ein Jahr vor Gründung der Deutschen Demokratischen Republik, befand man sich in Dresden wie auch anderswo in einer historisch gesehen wohl einmaligen Situation. Das Deutsche Reich mit seiner ausgesprochen faschistischen Auffassung von Recht und Gesetz lag in Trümmern, an eine neue Staatlichkeit war gegenwärtig noch nicht zu denken. Die Rechtspflege unterstand der Aufsicht der Alliierten, die zur Verfolgung von Naziverbrechern einige entscheidende Gesetze, wie das Kontrollratsgesetz Nr. 10, nach dem in Dresden geurteilt werden sollte, geschaffen hatten, und es fiel wohl allen Beteiligten, auch den Rechtsanwälten, schwer, während des spektakulären und Aufsehen erregenden Prozesses gegen immerhin 15 Beschuldigte und unter Beteiligung eines großen Aufgebotes an Zeugen den richtigen Ton und jene Selbstsicherheit zu finden, die erforderlich war, um bei dem für Opfer wie Täter wichtigen Prozeß Würde und Reife zu zeigen.

Frühzeitig stellten die Anwälte darauf ab, an der »Vergasungsaktion« seien nur schwer Kranke, »schwerst Niedergeführte« oder »völlige Idioten« als Opfer beteiligt gewesen. Der Dresdener Rechtsanwalt Dr. Günther Nollau, der später im Westen Karriere machen sollte, versuchte so, als Verteidiger des Angeklagten Dr. Schulz Boden zu gewinnen. Bei der »Kindereuthanasie« seien nur »schwerst kranke Kinder, bei denen keinerlei Entwicklungsmöglichkeit gegeben war«, betroffen gewesen. Die hohe Sterblichkeit in Großschweidnitz erklärt Dr. Nollau damit, daß in dieser Anstalt seit Kriegsbeginn die »schwersten Fälle« aus anderen Anstalten zusammengekommen seien. Der Tod der »Niedergeführten« sei »heilbaren Patienten« schließlich zugute gekommen. In der schwierigen Situation, in der sich Dr. Schulz in den letzten Kriegsmonaten befunden hätte, habe er sich zu »Sterbehilfemaßnahmen« entschlossen, die einem »übergesetzlichen Notstand« entsprochen hätten.

Auch der Dresdener Strafverteidiger Günne führte als Verteidiger Dr. Langers an, dieser habe lediglich »Sterbehilfe« bei hoffnungslosen Fällen geleistet, um deren »schmerzhaften und kaum erträglichen Todeskampf zu erleichtern«. Der Anwalt konnte es sich dabei jedoch nicht versagen, die auf diese Weise ums Leben gekommenen Patienten als sozusagen unter dem Tiere stehend zu schildern: »Mit auffallend aufgedunsenen Köpfen und stieren Augen« hätten sie »meist auf allen Vieren« gehockt und in ihrer »geistigen Umnachtung« sogar ihren eigenen Kot zu essen begonnen. Dem Angeklagten sei nichts weiter übriggeblieben, als durch schwere Medikamente die »qualvollen Schmerzen« zu lindern und den herannahenden Tod »erträglich zu machen«.

Am 11. Mai 1947 äußerte sich Günne im Zusammenhang mit einer Haftbeschwerde für den Beschuldigten Dr. Langer dahingehend, »die völlige Unschuld« werde sich spätestens in der Hauptverhandlung »beweisen«, denn in den ihm anvertrauten Stationen sei »nicht ein einziger Fall vorgekommen«, in dem Kranke »durch erhöhte Abgabe von Medikamenten das Leben eingeüßt«

hätten. Am 17.5.1947 glaubte Dr. Günther Nollau davon ausgehen zu können, das Schwurgericht sei der Ansicht, »unter gesetzgeberischen und verfahrensmäßigen Sicherungen« sei die »Vernichtung lebensunwerten Lebens unter Umständen rechtmäßig«, also kein Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Es bleibt unerfindlich, wie Nollau zu dieser absurden Vorstellung gelangt ist, mit der er wenige Wochen vor Prozeßbeginn die Entschuldbarkeit der Tötungshandlungen an mehr als 10.000 in sächsischen Heilanstalten ums Leben gekommenen Geisteskranken behauptete. Allein die Formulierung in dem zitierten Schriftsatz, er sei der Ansicht, daß die »Vernichtung wirklich unwerten Lebens nicht als Verbrechen gegen die Menschlichkeit angesehen« werden könne, zeigt, daß Nollau die Rechtfertigungsgründe der Angeklagten anscheinend inhaltlich teilte.

In ähnlicher Weise dachte wohl Rechtsanwalt Erich Kroker, als er zu bedenken gab, daß nur »unheilbare Fälle« vergast worden seien, wie es in seinem Schreiben an das Landgericht vom 3. Juni 1947 heißt. Paul Nitsches Rechtsanwalt Dr. Lempe versuchte, aufgrund von Zeugenaussagen zu beweisen, daß sein Mandant als mäßigende und ordnende Kraft innerhalb der berüchtigten »Reichsarbeitsgemeinschaft« gewirkt und in die »Euthanasieaktion« erst die richtige »Ordnung« gebracht habe. Beruhigungsmittel seien in den Anstalten lediglich im Interesse der Sicherheit und »zur Verhütung von Ausschreitungen der Geisteskranken, Unglückfällen und Schäden« verabreicht worden. Rechtsanwalt Otto Jarreiss wandte am 9. Juni 1947 in seinem Schriftsatz gegen die erhobenen Vorwürfe, Patienten seien dem Hungertod preisgegeben und vergiftet worden, ein, die allgemeine Versorgungslage habe eine bessere Ernährung der unruhig und ausgehungert in Großschweidnitz und in anderen Anstalten ankommenden Patienten nicht zugelassen, ohne daß dies vom Anstaltspersonal zu verantworten sei. In der selben Weise argumentierte Rechtsanwalt Heinz Günne einen Tag später, nachdem den Beschuldigten die Anklageschrift zur Kenntnis gebracht worden war und sie nun einzeln hierzu Stellung nahmen.

Dr. Langer gab an, er habe der »Frage der Euthanasie« ohnehin »fremd gegenübergestanden«. Am 30. Juni 1947 beantragte die Staatsanwaltschaft gegen die angeklagten Professor Dr. Nitsche, Dr. Langer, Herzer, Dr. Leonhardt, Felfe und Gäbler die Todesstrafe, den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und die Einziehung des Vermögens zugunsten des Landes Sachsen. Gegen den Angeklagten Röpke wurde die Strafe in das Ermessen des Gerichts gestellt. Auch gegen die Angeklagten Sachse und Puschmann, Wedel, Klara Friedrich und Ackermann sollte nach dem Willen des Staatsanwaltes die Todesstrafe verhängt werden. In das Ermessen des Gerichtes gestellt wurde die Strafe gegen die Angeklagten Dr. Walther und Dr. Schulze sowie Martha Friedrich.

Nitsches Verteidiger Lempe beantragte für seinen Mandanten Freispruch. Der Verteidiger der Angeklagten Herzer und Röpke stellte die Strafe für seine Mandanten in das Ermessen des Gerichts. Desweiteren beantragten die Strafverteidiger für Ackermann, Dr. Langer, Puschmann und Gäbler Freispruch, während sie für Dr. Leonhardt, Felfe und Sachse die Strafe in das Ermessen des

Gerichts stellten. Für Dr. Walther, Dr. Schulze, Klara und Martha Friedrich sowie die Angeklagte Wede plädierten die Verteidiger ebenfalls auf Freispruch und - im Falle der Bestrafung - für mildernde Umstände.

Aus der Prozeßführung wird nicht erkennbar, auf welcher Grundlage die Verteidiger der 15 Angeklagten zum Teil dazu fanden, für ihr Mandanten Freispruch zu erwarten. Zwar war die Beweissituation, in der sich Nitsche befand, nicht derart, daß ihm alle Verbrechen und jede Verstrickung in die »Aktion« nachgewiesen werden konnten - dies blieb der zeitgeschichtlichen Forschung in den folgenden Jahren vorbehalten -, aber die tödliche Kompetenz des T 4-Obergutachters und seine Rolle bei der »Medikamenten-Euthanasie« lag doch so weit offen zutage, daß das Tun des zum Zeitpunkt der Verurteilung 70jährigen in der Bezeichnung »Massenmörder« seine Kumulation finden mußte. Was mag der Strafverteidiger erwartet haben, als er, gleich seinen Kollegen, die Tötungshandlungen in sächsischen Heilanstalten, denen zehntausend und mehr Menschen zum Opfer fielen, für juristisch irrelevant ansah und Nitsche entlastet glaubte?

Die Plädoyers geben nur dann Sinn, wenn man annimmt, daß zur Frage der »Euthanasie« unter den Nachwirkungen des »Dritten Reichs« kein humanistisch geprägter Konsens herrschte, der die Unrechtmäßigkeit der Tötung Geisteskranker als selbstverständlich vorausgesetzt hätte. Zwei Jahre nach Kriegsende sah man die Tötung »unwerten Lebens« auch in manchen Bevölkerungskreisen noch immer oder schon wieder unter dem Aspekt der Beseitigung »unnützer Esser« und im Lichte eines als Mitleid getarnten sozialen Egoismus. »Volkesstimme« wandte sich in den Prozeßtagen vielfach mit in der Regel anonymen Schreiben an das Schwurgericht, um die Richter und Geschworenen davon zu überzeugen, daß die den Beschuldigten zur Last gelegten Taten in Wirklichkeit ihre Berechtigung gehabt hätten.

Wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit nach dem Gesetz Nr. 10 der Alliierten Kontrollbehörde wurden die Angeklagten Nitsche, Leonhardt, Felfe und Gäbler am 20. Dezember 1945 zum Tode verurteilt. Röpke erhielt eine lebenslängliche Zuchthausstrafe, Herzer 20 Jahre, Dr. Langer und Sachse 15 Jahre, Wedel und Ackermann 8 Jahre Zuchthaus. Puschmann und Friedrich kamen mit drei Jahren Zuchthaus davon. Die Angeklagten Dr. Walther, Dr. Schulze und Martha Friedrich wurden freigesprochen. Die Untersuchungshaft wurde den Verurteilten weitgehend angerechnet.

In der Urteilsbegründung wurde noch einmal die Vorgehensweise innerhalb der »Aktion« skizziert. Die Schuldhaftigkeit vor allem der zum Tode Verurteilten, aber auch ihrer mit Zuchthausstrafen belegten Helfer, war für das Gericht erwiesen. Das Wesen der Humanität bestehe darin, so die Richter, daß nie ein Mensch einem Zwecke geopfert werden dürfe; so verbiete es sich, das Lebensrecht der Menschen lediglich von ihrer sozialen oder gar politischen Verwendbarkeit abhängig sein zu lassen: »Die Humanität gebietet die Achtung vor dem Bild des Menschen auch in seiner beschädigten Erscheinung. Daher war die

Ausrottung der Geisteskranken ein gesetzlich angeordneter oder gebilligter Mord.«

Die Rekonstruktion des Dresdener Prozesses des Jahres 1947 und die Prüfung der Urteilsbegründung zeigen, daß sich das Schwurgericht offenbar mit Erfolg um einen sachlichen Verlauf und ein juristisch haltbares Urteil bemühte. Die Strafzumessung - das wird auch durch die Auswertung der erhalten gebliebenen Prozeßakten deutlich - stand aufs engste im Zusammenhang mit den Handlungen, deren die Beschuldigten überführt werden konnten oder die sie selbst zugaben. Nicht zuletzt zeigen die Freisprüche von drei Angeklagten, daß es dem Schwurgericht nicht um die Verurteilung Beschuldigter wider besseres Wissen, um ein gewisses Maß an Blutzoll, ging, sondern unter schwierigen gesellschaftlichen und juristischen Bedingungen um das höchstmögliche Maß an Gerechtigkeit.

Der Vergleich mit dem Nürnberger Ärzte- und dem Frankfurter »Euthanasieprozeß« bestätigt dies zusätzlich. In Nürnberg hatte im Juli 1947 Karl Brandt, ehemaliger Reichskommissar für das Sanitäts- und Gesundheitswesen, dem die Tötung Tausender Geisteskranker im Rahmen der »Euthanasie« zur Last gelegt worden war in seinem Schlußwort erklärt, daß dies kein Verbrechen gegen die Menschen und gegen die Menschlichkeit darstelle. Er sei der Anschauung, daß »das Gesetz der Natur das Gesetz des Menschen« sei. Der Tod könne »Erlösung« sein. Am 20. August 1947 wurden im Prozeß gegen 23 Naziärzte und Wissenschaftler vom Amerikanischen Militärgericht I unter Vorsitz von Richter Walter B. Beals sieben der Angeklagten zum Tod durch den Strang, fünf zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe und vier zu Zuchthaus- bzw. Gefängnisstrafen von 10 bis 20 Jahren verurteilt. Sieben der Angeklagten wurden als nichtschuldig befunden und freigesprochen. Zu den zum Tode Verurteilten gehörte auch Viktor Brack, einst Oberdienstleiter in der Kanzlei Hitlers, sowie der frühere persönliche Referent Hitlers und Reichskommissar für das Sanitäts- und Gesundheitswesen, Mitglied des Reichsforschungsrates und Generalleutnant der Waffen-SS, Karl Brandt. Der am 9.11.1904 als Sohn eines praktischen Arztes geborene ehemalige Chef der »Kanzlei des Führers«, der nicht nur die Mitarbeit für die »Euthanasie«-Anstalten ausgewählt, sondern auch den Einsatz von Vergasungswagen in Riga und Minsk vorbereitet hatte, wurde am 2.6.1948 in Landsberg/Lech gehängt. Professor Dr. med. Karl Brandt, der neben Bouhler 1939 einer der »Euthanasie«-Beauftragten war und die zentrale Koordinierung aller in Konzentrationslagern durchgeführten Menschenversuche zu verantworten hatte, starb am selben Tag wie Viktor Brack. Professor Dr. med. Max de Crinis, einst wissenschaftlicher Mentor der »Reichsarbeitsgemeinschaft Heil- und Pflegeanstalten« und des »Reichsausschusses«, der für die Kinder-»Euthanasie« zuständig war, beging im Mai 1945 Selbstmord. Der einstige T 4-Gutachter Professor Dr. med. Carl Schneider schnitt sich am 10.12.1946 die Pulsadern auf und erhängte sich gleichzeitig, nachdem er bei Kriegsende aus Heidelberg geflohen war und sich in der Psychiatrischen Klinik Erlangen als Patient hatte aufnehmen lassen.

Nicht alle Hauptschuldigen an der »Euthanasie-Aktion« wurden in der Nachkriegszeit zur Rechenschaft gezogen. So gelang es dem 1902 geborenen Professor Dr. med. Werner Heyde, der als Obergutachter der Vorgänger von Nitsche gewesen war, lange Zeit unbehelligt zu bleiben. Er war am 28.5.1945 durch britische Truppen verhaftet worden und befand sich bis Ende 1946 in Internierungshaft in Dänemark. Im Februar 1947 wurde Heyde an die deutsche Justiz ausgeliefert und saß in Frankfurt/Main in Untersuchungshaft. Im April 1947 sagte er als Zeuge im Nürnberger Ärzteprozeß aus. Auf dem Rückweg von Nürnberg nach Frankfurt gelang ihm am 25.7.1947 in Würzburg die Flucht; unter dem Namen »Fritz Sawade« tauchte er in Schleswig-Holstein unter. Er betätigte sich unbehelligt als Sportarzt, als Gutachter für das Oberversicherungsamt Schleswig, die Landesversicherungsanstalt Flensburg und die Flensburger Staatsanwaltschaft, für das Landesentschädigungsamt, verschiedene Gerichte, Versorgungsämter und Berufsgenossenschaften. Zahlreichen Amtsträgern war die wahre Identität des angeblichen Dr. Sawade bekannt, ohne daß sie Anzeige erstatteten. Heyde lebte von seiner Frau getrennt, die bereits Witwenrente bezog. Erst im November 1959 setzte die Fahndung nach Heyde bzw. Sawade ein. Am 12.11.1959 stellte er sich der Justiz in Frankfurt/Main. Der Frankfurter Generalstaatsanwalt Fritz Bauer erhob am 22.5.1962 Anklage wegen Mordes an mindestens 100.000 Menschen. Am 13. Februar 1964 beging Heyde im Zuchthaus Butzbach Selbstmord. Somit hatte Werner Heyde seinen Nachfolger in der Funktion des T 4-Obergutachters um 16 Jahre überlebt

Möglicherweise handelte Heyde in seinem Sinne »voreilig«, als er sich in der Haft das Leben nahm. Die 60er Jahre waren dazu angetan, »Euthanasie«-Straftätern gesellschaftlich und in den Bereichen der Rechtsprechung in jeder Hinsicht entgegenzukommen.⁵ Wer bis zu diesem Zeitpunkt in Westdeutschland noch nicht verurteilt worden war, hatte gute Chancen, straffrei den Gerichtssaal zu verlassen. Anders verhielt es sich damit im Jahr 1947, als neben dem Nürnberger Ärzteprozeß in Frankfurt ein weiterer »Euthanasie«-Prozeß stattfand. Das Oberlandesgericht Frankfurt/Main befand in seinem Urteil vom 12.8.1947, daß die Vernichtung sogenannten »lebensunwerten Lebens« grundsätzlich Mord im Sinne von § 211 sei. Angeklagt waren Ärzte und Kran-

⁵ In den sechziger Jahren fanden sich erneut Befürworter der »Euthanasie«, die allerdings auf Widerspruch stießen. Vgl. dazu z.B.: Catel, Werner: Grenzsituationen des Lebens. Beitrag zum Problem der begrenzten Euthanasie. Nürnberg 1962. Ehrhardt, Helmut: Euthanasie und Vernichtung »lebensunwerten Lebens«. Stuttgart 1965. Hirsch, Kurt: Vom »Gnadentod« des Dritten Reiches zur restaurativen Einschläferung in der Bundesrepublik. Köln 1960. Kaul, Friedrich Karl: Dr. Sawade macht Karriere. Der Fall des Euthanasie-Arztes Dr. Heyde. Frankfurt a.M. 1971. Leibbrand, Werner: Euthanasie und Vernichtung »lebensunwerten Lebens«. Stuttgart 1965. Reumschüssel, Peter: Euthanasiepublikationen in Deutschland. Eine kritische Analyse als Beitrag zur Geschichte der Euthanasieverbrechen, med. Diss. Greifswald 1968. Schrem, Hans / Weber, Helena: Zur Frage der Vernichtung »minderwertigen« Lebens. Ein offener Brief an Kultusminister Osterloh. Fall Prof. Dr. Werner Catel. In: Caritas. Freiburg/Br. 61. 1960, S. 363-367.

kenschwestern, die am T 4-Anstaltsmord beteiligt gewesen waren, darunter der in der Anstalt Eichberg beschäftigte Angeklagte Dr. Schmidt sowie eine Oberschwester. Schmidt fungierte als Leiter der »Kinderfachabteilung«, in der auf Veranlassung des sogenannten »Reichsausschusses zur Erforschung erb- und anlagebedingter schwerer Leiden« kranke Kinder ermordet wurden. Nach den Feststellungen der Strafkammer hatte der Angeklagte Dr. Schmidt mindestens 30 Kinder der »Kinderfachabteilung« durch Morphiumoder Luminal-Spritzen eigenhändig getötet; weitere 30 bis 50 Kinder ermordete die Oberschwester auf Weisung Schmidts, der auch etwa 15 bis 20 Erwachsene durch Morphium-spritzen ums Leben brachte. Schmidt wurde durch die Strafkammer wegen Mordes in mindestens 70 Fällen zu lebenslangem Zuchthaus verurteilt, die bürgerlichen Ehrenrechte wurden ihm auf Lebenszeit aberkannt Gegen dies Urteil hatten die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte Revision eingelegt; die Revision der Staatsanwaltschaft hatte Erfolg. Sie wandte sich gegen die Verurteilung Schmidts zu lebenslanger Haft, da § 211 Abs. 1 Strafgesetzbuch in der damals gültigen Fassung für den Mörder die Todesstrafe vorsah. Lediglich in besonderen Ausnahmefällen, die die Staatsanwaltschaft jedoch nicht sah, konnte von der Todesstrafe abgesehen und für sie eine Haftstrafe eingesetzt werden. Nach Prüfung des Falles kam das Gericht aber zu dem Ergebnis, daß der Verhängung der Todesstrafe nichts entgegenstehe. Die »Achtung und Ehrfurcht vor der Unverletzlichkeit des Menschenlebens, das Bedürfnis nach Sühne für begangenes Unrecht und das Gebot der Wiederherstellung des gestörten Rechtsbewußtseins« forderten diese Strafe, die das Gesetz als »Regelstrafe« vorsah, so daß für die Annahme eines besonderen Ausnahmefalles kein Raum blieb.

Urteile wie diese fallen ausnahmslos in den Zeitraum vor Gründung der Bundesrepublik Deutschland bzw. der DDR. Sie kennzeichnen durch die Argumentation ihrer Begründungen und die jeweiligen Prozeßverläufe die frühe Phase der die »Anstaltsmorde« behandelnden Strafprozesse auf deutschem Boden. Die Strafverfahren sowohl in der SBZ wie in den Westzonen in den Jahren 1946 bis 1948 ähneln sich insoweit als die persönliche Schuldhaftigkeit der Täter keinesfalls in Abrede gestellt sondern meist als erwiesen angesehen und entsprechend strafrechtlich geahndet wurde. Die Prozesse gegen verbrecherische Nazi-Ärzte in den Jahren 1946 bis 1948 waren vermutlich in ihrem heute historisch zu betrachtenden Verlauf vor allem deshalb möglich, weil sie in einem gänzlich anderen politischen Klima stattfanden, als wir es später feststellen müssen.⁶

⁶ Inzwischen zeigen Einzeldarstellungen immerhin die Geschehnisse in einzelnen Tötungsanstalten: Büchner, Barbara: Abenteuer Bethel. Das Recht auf Leben. Wien 1991. Dapp, Hans-Ulrich: Emma Z. - ein Opfer der Euthanasie. Stuttgart 1990. Diakonie im »Dritten Reich«. Neuere Ergebnisse zeitgeschichtlicher Forschung. Hrsg. von Theodor Strohm und Jörg Thierfelder. Heidelberg 1990. Euthanasie in Hadamar. Die nationalsozialistische Vernichtungspolitik in hessischen Anstalten. Beigleitband. Eine Ausstellung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen. Wissenschaft-

Im Juli 1947 legten die Anwälte der im Dresdener Prozeß verurteilten Angeklagten bei der Ersten Strafkammer des Landgerichts gegen die ergangenen

liche Bearbeitung des Begleitbandes durch Christina Vanja und Martin Vogt. Kassel 1991. Evangelische Dokumente zur Ermordung der »unheilbar Kranken« unter nationalsozialistischer Herrschaft in den Jahren 1939-1945. Hrsg. im Auftrag von »Innerer Mission und Hilfswerk der Evangelischen Kirchen in Deutschland« von Hans Christoph von Hase. Stuttgart 1964. »... für die Gesundheit des deutschen Volkskörpers«. Von der Asylierung zur »Vernichtung lebensunwerten Lebens«. Unterrichtsmaterialien über die NS-»Euthanasie«-Verbrechen und zur Vorbereitung eines Besuchs der Gedenkstätte Hadamar. Bearb. von Armin Trus. 2., leicht Überarb. und bibliograph. erg. Fassung. Gießen 1991. Heilen und Vernichten im Mustergau Hamburg. Bevölkerungs- und Gesundheitspolitik im Dritten Reich. Hrsg. von Angelika Ebbinghaus u.a. Hamburg 1984. Kaul, Friedrich Karl: Die Psychiatrie im Strudel der »Euthanasie«. Ein Bericht über die erste industriemäßig durchgeführte Mordaktion des Naziregimes. Frankfurt a.M. 1979. Klüppel, Manfred: »Euthanasie« und Lebensvernichtung am Beispiel der Landesheilanstalten Haina und Merxhausen. Eine Chronik der Ereignisse 1933-1945. 3., berichtigte Aufl. Kassel 1985. Kneucker, Gerhard / Steglich, Wulf: Begegnungen mit der Euthanasie in Hadamar. Rehburg-Lokkum 1985. Leipert, Matthias u.a. (Hrsg.): Verlegt nach unbekannt. Sterilisation und Euthanasie in Galkhausen 1933-1945. Köln, Bonn 1987. Lutzius, Franz: Verschleppt. Der Euthanasiemord an behinderten Kindern im Nazi-Deutschland. Essen 1987. Mader, Ernst T.: Das erzwungene Sterben von Patienten der Heil- und Pflegeanstalt Kaufbeuren-Irsee zwischen 1940 und 1945 nach Dokumenten und Berichten von Augenzeugen. Blöcktach 1982. Morlok, Karl: Wo bringt ihr uns hin? »Geheime Reichssache« Grafeneck. Stuttgart 1985. Nowak, Kurt: Eugenische Ausmerze und Vernichtung sogenannten lebensunwerten Lebens. Die Konfrontation der beiden großen Kirchen mit dem »Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses« und der »Euthanasie«-Aktion im Dritten Reich. Leipzig 1971. Orth, Linda: Die Transportkinder aus Bonn. »Kinder euthanasie«. Köln, Bonn 1989. Psychiatrie im Faschismus. Die Anstalt Hadamar 1933 - 1945. Hrsg. von Dorothee Roer und Dieter Henkel. Bonn 1986. Richarz, Bernhard: Heilen, Pflegen, Töten. Zur Alltagsgeschichte einer Heil- und Pflegeanstalt bis zum Ende des Nationalsozialismus. Göttingen 1987. Römer, Gernot: Die grauen Busse in Schwaben. Wie das Dritte Reich mit Geisteskranken und Schwangeren umging. Berichte, Dokumente, Zahlen und Bilder. Augsburg 1986. Rößler, Hans: Die »Euthanasie«-Diskussion in Neuendettelsau 1937-1939. In: Zeitschrift für bayerische Kirchengeschichte. Nürnberg. 55. 1986, S. 199. Schmuhl, Hans-Walter: Rassenhygiene, Nationalsozialismus, Euthanasie. Von der Verhütung zur Vernichtung »lebensunwerten Lebens« 1890-1945. Göttingen 1987. Schwarz, Rolf: Ausgrenzung und Vernichtung kranker und schwacher Schleswig-Holsteiner. Fragen zu einem unbearbeiteten Problem der Geschichte unseres Landes von 1939-1945. In: Demokrat. Gesch. 1. 1986, S. 317-337. Sick, Dorothea: »Euthanasie« im Nationalsozialismus. Am Beispiel des Kalmenhofs in Idstein im Taunus. 2. Aufl. Frankfurt a.M. 1983. »Soll nach Hadamar überführt werden«. Den Opfern der Euthanasieorde 1939 bis 1945. Gedenk Ausstellung in Hadamar. Katalog. Hrsg. von der Autorengruppe Peter Chroust u.a. Frankfurt a.M. 1989. Steuer, Leopold: Ein vergessenes Kapitel südtiroler Geschichte. Die Umsiedlung und Vernichtung der südtiroler Geisteskranken im Rahmen des nationalsozialistischen Euthanasieprogrammes. 2. Aufl. Bozen 1982. Stolk, Johannes: Bethel und Berlin - mehr nur als eine Erinnerung? Über den Widerstand Friedrich v. Bodelschwings gegen die nationalsozialistischen »Euthanasie«-Aktionen. In: Geistige Behinderung. Marburg. 27. 1988, Nr. 2, S. 83. Sueße, Thorsten / Meyer, Heinrich: Abtransport der »Lebensunwerten«. Die Konfrontation niedersächsischer Anstalten mit der NS-»Euthanasie«. Hannover 1988.

Urteile Revision ein. Rechtsanwalt Giese hielt es bei seinem Mandanten Gäbler für entlastend, daß dieser »nur zweimal innerhalb der Vergasungsaktion tätig« geworden sei und sich zudem um eine Versetzung aus der Sonnenstein-Anstalt bemüht habe. Nollau führte zugunsten seiner Mandantin Ackermann an, diese habe »Euthanasie« im Sinne medizinisch und ethisch gerechtfertigter »Sterbehilfe« geleistet, die von einem »ganz bedeutenden Teil unserer Bevölkerung« im übrigen gebilligt werde; die durch das Kontrollratsgesetz Nr. 10 zu ahndenden Handlungen stünden dem wirklichen Tun seiner Mandantin entgegen. Rechtsanwalt Günne forderte in seinem Revisionsantrag erneut den Freispruch seines Mandanten Dr. Langer, dessen Geständnis auf einem »Mißverständnis« beruhe und der tatsächlich nichts anderes als wirkliche »Sterbehilfe« geleistet habe. Rechtsanwalt Droker, der Verteidiger von Felfe und Puschmann, rügte den Verfahrensverlauf und hielt seinem Mandanten Felfe zugute, daß dieser als »einfacher Mann mit einem geringen Bildungsgrad« gar nicht in der Lage gewesen sein könnte, den »zutiefst sittenwidrigen, ja verbrecherischen Charakter der Anordnung«, geistig Behinderte für ihr Vergasung vorzubereiten, zu erkennen. Dies sei ihm umso schwerer möglich gewesen, als es sich bei den Kranken nach Zeugenaussagen »um geistig stumpfe Menschen und mieses Zeug« gehandelt habe. Die verurteilte Krankenschwester Puschmann habe lediglich auf Anweisung hin die tödliche Dosis verschiedener Medikamente verabreicht, wobei ihr der verantwortliche Arzt gesagt habe, daß sie kein Verbrechen begehe, sondern den Patienten »Erleichterung« verschaffe. Als Verteidiger Nitsches wandte sich der Dresdener Rechtsanwalt Dr. Lempe am 30. Juli 1947 an das Schwurgericht, um Revision geltend zu machen. In dem Revisionsantrag führte Lempe aus, »Euthanasie« sei als »ärztliche Kunst« Zeichen der »Barmherzigkeit und Humanität«, so daß ihre »Anwendung kein Verstoß gegen die allgemeinen Sittengesetze« sein könne. Es sei somit keineswegs eine »verbrecherische Tat« gewesen, daß das nationalsozialistische Regime bei Kriegsbeginn an die »Verwirklichung der mehrere Jahrtausend alten Forderung nach Beseitigung lebensunwerten Lebens ging und die Euthanasieaktion als geheime Kriegsmaßnahme beschloß« (Lempe). Lempes Wertung, die von Naziärzten betriebene Tötung Zehntausender in dafür eigens eingerichteten Anstalten entspreche der »Barmherzigkeit und Humanität«, auf die man seit Jahr-

Totgeschwiegen, 1939-1945. Die Geschichte der Karl-Bonhoeffer-Nervenlinik. Hrsg. von der Arbeitsgruppe zur Erforschung der Geschichte der Karl-Bonhoeffer-Nervenlinik. Berlin (West) 1988. 2., erw. Aufl. 1989. Weisenseel, Reiner »Euthanasie« im NS-Staat. Die Beteiligung der Heil- und Pflegeanstalt Ansbach an den »Euthanasiemaßnahmen« des NS-Staates (Diss.), Erlangen 1990. Weitere Dokumente zu den Geisteskranken-Morden (im Jahr 1940 in der Heilpflegestätte in Grafeneck auf der Alp) Stimmen des Widerspruchs und des Ausweichens. In: Die Wandlung. Heidelberg. 2. 1947, S. 251-267. Wunder, Michael: Die Sterilisation Behinderter und der Schatten der Geschichte. In: Kritische Justiz. Baden-Baden. 21. 1988, Nr. 3, S. 309. Zehethofer, Florian: Das Euthanasieproblem im Dritten Reich am Beispiel Schloß Hartheim (1938-1945). In: Oberösterreich. Heimatblätter 32. 1978, S. 46-62.

tausenden gewartet habe, klingt wie Hohn, der über die Opfer der »Euthanasie« nachträglich ausgegossen werden soll. Auch sein Hinweis, die Durchführung der »Aktion« sei mit weitgehenden Kautelen versehen gewesen, etwa der, daß die Anstaltsleitungen über jeden Geisteskranken den berüchtigten Fragebogen auszufüllen gehabt hätten, erweckt den Eindruck, daß Nitsches Rechtsbeistand sich über die wirklichen Abläufe der gesamten »Aktion« kein klares Bild gemacht hatte, obgleich sowohl die Anklageschrift als auch das gesamte Strafverfahren ihm eigentlich darüber hätte Klarheit verschaffen müssen. Lempe wendet ein, es sei der »Gnadentod« nur in solchen Fällen »gewährt« worden, bei denen es sich um »unheilbare und auch nicht mehr besserungsfähige Kranke« in einem »psychisch niedergeführten Zustand« gehandelt habe. Das gegen Nitsche verhängte Urteil sollte danach der Revision unterliegen, weil der zum Tode verurteilte Psychiater nicht etwa an einer Massenmordaktion federführend beteiligt gewesen sei, sondern nach der Auslegung seines Rechtsbeistandes nach strengen medizinethischen Maßstäben echte »Sterbehilfe« geleistet habe. Diese sei jedoch ohne weiteres straffrei; Lempe berief sich bei dieser Behauptung wiederum auf die bereits erwähnte Publikation von Karl Binding und Alfred Hoche über »Die Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens« aus dem Jahr 1920. Wer die 57 Druckseiten umfassende Abhandlung dieser beiden Autoren im Original liest, kann sich nur wundern, welche Bedeutung man der Veröffentlichung 1947, fast 30 Jahre nach ihrer ersten Veröffentlichung, sowohl bei der Staatsanwaltschaft als auch bei den Verteidigern beimaß. Da ist von »geistig Toten« die Rede, die man getrost dem »Gnadentod« übereignen könne, wenn sie augenscheinlich sich selbst und - was wichtiger erscheint - ihrer Umgebung und den Mitmenschen nichts als Last seien. Weshalb ausgerechnet dies schmale Buch teils gefürchtet, teils als letzte wissenschaftliche Instanz für die Frage nach der Rechtmäßigkeit der »Euthanasie« herbeigezogen wurde, ist heute wohl nicht mehr erklärlich.

Rechtsanwalt Dr. Herbert Dietrich versuchte in seinem Revisionsantrag als Strafverteidiger des Arztes Herzer und des Pflegers Röpke am 30. Juli 1947 in einem umfangreichen Schriftsatz eine andere Strategie: Er bestritt keineswegs, »daß der Nationalsozialismus sich insbesondere bei der Vergasungsaktion auf dem Sonnenstein sowohl hinsichtlich der Motive als auch der Art und Weise der Durchführung eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit schuldig gemacht und daß es sich hierbei um Ausrottungsmaßnahmen gehandelt hat, die nicht das geringste mehr gemein hatten mit den ethischen und sozialen Gründen in der Literatur für die Vernichtung lebensunwerten Lebens«, jedoch seien seine Mandanten schuldfrei, da sie teils an Tötungshandlungen nicht beteiligt, teils auf Befehl gehandelt und sogar versucht hätten, sich den empfangenen Befehlen zu widersetzen oder sie zu umgehen.

Die Dresdener Rechtsanwältin Margarethe Bürger focht das über ihre Mandantinnen Wedel und Friedrich verhängte Urteil ebenfalls an und beantragte, unter Aufhebung dieses Urteils die Sache zur erneuten Verhandlung und

Entscheidung zurückzuverweisen. Sie sah in ihrem Schriftsatz eine Verletzung der Bestimmungen des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 gegeben, da sich die beiden von ihr vertretenen Krankenschwestern keineswegs als »Teilnehmer an einer Terropolitik« verstanden hätten, sondern lediglich und ausschließlich aus »Mitleid mit den ihnen anvertrauten Kranken, die sich in furchtbaren körperlichen und in an Rasereien grenzenden seelischen Zuständen befanden«, gehandelt hätten.

Betrachtet man die Argumentationsstrategien, wie sie durch die verschiedenen Revisionsanträge erkennbar werden, so hoben die Verteidiger teils auf »Mitleid« mit den kranken, meist während der »Tabletten-Euthanasie« stark »niedergeführten« Patienten ab, teils behaupteten sie, eine in strengen Normvorstellungen entwickelte »Sterbehilfe« bei »geistig völlig defekten Wesen« habe stattgefunden, die jedem Mordcharakter entbehrt habe, teils seien die Mandanten ohne jede eigene Entscheidungsbefugnis zum Handeln genötigt worden und somit ohnehin exkulpiert.

Außer den Revisionsanträgen erreichte das Schwurgericht im Juni und Juli 1947 eine Anzahl von Gnadengesuchen, die von den Angehörigen der Verurteilten stammten. In ihnen wird meist ausgeführt, die Täter und Täterinnen selbst seien »Opfer des Nationalsozialismus« in dem Sinne, daß sie an die Rechtmäßigkeit ihres Tuns geglaubt hätten.

Inzwischen fand - am 17. Juli 1947 - ein Gespräch zwischen Oberstleutnant Resnjkow von der SMA, Abteilung Inneres, mit dem Justizminister des Landes Sachsen statt, bei dem der sowjetische Offizier mitteilte, daß die SMA mit den im Dresdener »Euthanasie«-Prozeß ausgesprochenen Urteilen »im wesentlichen« einverstanden sei und Wert darauf lege, daß über die Revisionen gegen das Urteil »sobald als möglich« entschieden werde. Der Präsident des Landgerichts wurde seitens der sächsischen Landesregierung - Ministerium der Justiz - daher ersucht, die Zustellung des Urteils mit »möglichster Beschleunigung« zu veranlassen. Welches über die SBZ und ihre gesellschaftspolitischen Belange hinausweisendes Interesse Oberstleutnant Resnjkow an dem Dresdener Prozeß hatte, läßt sich daraus ersehen, daß er an nicht näher bezeichnete »Stellen« außerhalb der **sowjetischen** Besatzungszone Abschriften des Urteils in dem Dresdener »Ärzteprozeß« senden ließ, sich aber gleichzeitig das Weisungsrecht darüber vorbehielt, wer diese Abschriften in den Westzonen oder im Ausland erhalten solle.

Auch die Staatsanwaltschaft legte vorsorglich Revision ein; betroffen von ihr waren die Angeklagten Dr. Langer, Herzer, Dr. Walther, Puschmann, Wedel, Friedrich und Ackermann. Gerichtspräsident Dr. Fischer äußerte jedoch den Wunsch, daß die staatsanwaltschaftliche Revision zurückgenommen werden sollte. Somit entfiel die Notwendigkeit, die durch die Staatsanwaltschaft eingelegte Revision gegen das Urteil über die genannten Angeklagten zu begründen. Die Staatsanwaltschaft teilte am 11. August 1947 dem Vorsitzenden des Dresdener Schwurgerichts mit, daß die eingelegte Revision zurückgezogen werde.

Der zum Tode verurteilte Mediziner Dr. Ernst Leonhardt geboren am 17. Juni 1885 in Noswiß/Vogtland, hatte offenbar nach der Beendigung des Prozesses, insbesondere nach der ihn betreffenden Strafzumessung, alle Hoffnung auf eine mögliche Revision oder Begnadigung aufgegeben. Einen Tag nach dem gegen ihn verhängten Todesurteil beging er in seiner Zelle Selbstmord. Aus dem Garn eines aufgetrennten Strumpfes hatte er sich eine Schnur angefertigt und sich damit und mit dem in der Zelle zur Verfügung befindlichen Handtuch eine Art »Galgensack« angefertigt mit dem er sich am Hebel des Zellenfensters aufhing. Die den Nachtdienst versehenen Angestellten, die ohnehin auf besonders gute Beobachtung der zum Tode verurteilten Untersuchungsgefangenen hingewiesen worden waren, sahen Leonhardt am 8.7.1947 gegen 4 Uhr noch auf seinem Bett liegend. Beim nächsten Kontrollgang etwa 50 Minuten später entdeckte ein diensthabender Hauptwachtmeister den Selbstmörder. Wiederbelebungsversuche blieben ohne Erfolg. Leonhardt hinterließ für seine Ehefrau und den Präsidenten des Schwurgerichts je einen Abschiedsbrief.

In der zweiten Augushälfte 1947 wurden die in der Untersuchungshaftanstalt Dresden einsitzenden Verurteilten zur Strafverbüßung in andere Anstalten, u.a. das Zuchthaus Zwickau, verlegt Dort verblieben auch die zum Tode Verurteilten bis zum Frühjahr 1948. Am 16.2.1948 teilte der Generalstaatsanwalt im Lande Sachsen dem Dresdener Oberstaatsanwalt mit, daß das Gesamtministerium in seiner Sitzung vom 6.2.1948 beschlossen habe, die Gnadengesuche für Paul Nitsche und Karl Erhardt Gäbler abzulehnen. Der Oberstaatsanwalt in Zwickau war gleichzeitig angewiesen, die für die Hinrichtung erforderlichen Maßnahmen in die Wege zu leiten, da die Vollstreckung der Todesstrafe in Zwickau stattfinden sollte.

Am 23.3.1948 sandte die Dresdener Staatsanwaltschaft durch Kurier drei Schachteln mit je 20 Zigaretten an die Dresdener Untersuchungshaftanstalt in der - anders als zunächst geplant - die Hinrichtungen stattfinden sollten. Nitsche, Gäbler und Schmidt erhielten jeweils ein Päckchen Zigaretten. Am 25.3.1948 eröffnete der Vorstand der Untersuchungshaftanstalt Dresden im Beisein eines Verwaltungsinspektors den drei Verurteilten, daß ihre Gnadengesuche abgelehnt worden seien. Dem Oberstaatsanwalt beim Dresdener Landgericht teilte der Leiter der Haftanstalt mit Nitsche habe diese »Eröffnung« ruhig aufgenommen, gleichwohl habe sich bei ihm eine »starke innere Unruhe« gezeigt; »längeres gutes Zureden« habe das Gleichgewicht wieder hergestellt. Der Leiter der Haftanstalt berichtet weiter

»Ich forderte ihn auf, mir ganz offen seine letzten Anliegen und Wünsche anzuvertrauen, wobei ich gewissenhafte Erledigung versprach. Dem kam er erst gegen 3 Uhr früh nach«. Anscheinend übergab Nitsche wenige Stunden vor seiner Hinrichtung dem Anstaltsleiter einen Brief, über dessen Inhalt und Empfänger nichts überliefert ist. Die letzte Mahlzeit bestehend aus sechs Scheiben Brot Butter und zwei Eiern, habe Nitsche »mit Dank« entgegengenommen und

verzehrt. Der sich ehemals als »gottgläubig« bezeichnende Todeskandidat wünschte nun, den Geistlichen zu sprechen. Der herbeigerufene Pfarrer nahm sich seiner, so heißt es, längere Zeit an. Sechs Uhr früh erfolgte die Hinrichtung auf dem Münchner Platz durch das Fallbeil. Ein Staatsanwalt fungierte als Leiter der Vollstreckung, die durch den Scharfrichter ausgeführt wurde. Eine Fesselung Nitsches erfolgte erst beim Abtransport zur Vollstreckung. Bei dem Münchner Platz handelt es sich um den umschlossenen Hof des Landgerichtsgebäudes. Nitsche war durch zwei Polizeiwachtmeister zur Vollstreckung des Todesurteils vorgeführt worden. Der Scharfrichter mit zwei Gehilfen kam aus Berlin. Der »Vorgang« mit der »Fallschwertmaschine« nahm, wie das Protokoll zeigt, exakt 35 Sekunden in Anspruch, die gesamte Prozedur von der Vorführung bis zur Feststellung des Todes dauerte sieben Minuten.

Damit hatte sich das Leben eines Arztes vollendet, der im nationalsozialistischen Regime die Möglichkeit erblickt hatte, seine Vorstellungen von Anstaltspsychiatrie und der Behandlung schwerbehinderter Patienten zu realisieren.⁷

⁷ Der gesamte Dresdner »Euthanasie«-Prozeß 1947 wird in der gleichnamigen Dokumentation von Joachim S. Hohmann (Frankfurt 1993) erstmals umfassend beschrieben.